



ÄNDERUNG DER JAGDVERORDNUNG (JSV; SR 922.01)

Ergebnisse der Anhörung (16. Januar bis 16. März 2015)

1. Juli 2015

IMPRESSUM

Empfohlene Zitierweise

Autor: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Arten, Ökologie, Landschaft, 3003 Bern
Titel: Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung JSV; SR 922.01)
Untertitel: Ergebnisse der Anhörung
Ort: Bern
Datum: 1. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundzüge der Anhörungsvorlage	4
2	Eingegangene Stellungnahmen	5
3	Gesamtbeurteilung der Vorlage	6
4	Beurteilung der Vorlage im Einzelnen	10
4.2	Art. 4 ^{bis} JSV Regulierung von Wölfen	10
4.3	Art. 4 ^{ter} JSV Ruhezone für Wildtiere	25
4.4	Art. 9 ^{bis} JSV Massnahmen gegen einzelne Wölfe	26
4.5	Art. 10 ^{bis} Bst. f JSV Konzepte für einzelne Tierarten	37
5	Weitergehende Anträge und Meinungsäusserungen	38
5.1	Art. 4 Abs. 1 JSV Regulierung von Beständen geschützter Arten	38
5.2	Diverse Anträge.....	39
Anhang A	Übersicht der Stellungnehmenden	42

1 GRUNDZÜGE DER ANHÖRUNGSVORLAGE

Am 16. Januar 2015 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung JSV; SR 922.01) eröffnet. Die Anhörung dauerte bis zum 16. März 2015.

Anlass für die Teilrevision der Jagdverordnung gab ein Entscheid der Vorsteherin des Departementes Umwelt, Verkehr, Energie und Kommission (UVEK) im Anschluss an die kontrovers ausgefallene Konsultation der Konzepte Wolf und Luchs des BAFU und nach erfolgter Diskussion mit den betroffenen Interessenvereinigungen. Aufgrund dieses Entscheides wurde die Arbeit am Konzept Wolf bis auf weiteres sistiert; die Aspekte zur Regelung von Eingriffen in den Wolfsbestand sollen aus dem Konzept Wolf herausgelöst und neu auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die Revision der Jagdverordnung konkretisiert die Bestimmungen des eidg. Jagdgesetzes zum behördlichen Umgang mit Wölfen, welche Schäden verursachen oder eine Gefährdung des Menschen darstellen (Art. 12 JSG). Dabei soll der Rahmen des Jagdgesetzes so genutzt werden, dass der Bund sich soweit wie möglich auf seine Rolle der Oberaufsicht beschränkt und die in der operativen Verantwortung stehenden Kantone den grösstmöglichen Spielraum beim Verhindern von Schäden oder Konflikten erhalten.

Konkret bedeutet dies:

- Eingriffe in den Wolfsbestand (Einzelabschüsse und Regulationsabschüsse) sollen auf Stufe Jagdverordnung explizit geregelt werden, anstelle der bisherigen Regelung im «Konzept Wolf». Unter Beibehaltung bewährter Aspekte soll insbesondere der Umgang mit Wolfsrudeln geregelt sowie der Aspekt der möglichen Gefährdung des Menschen definiert werden.
- Die Kantonale Bewilligung für Einzelabschüsse von Wölfen soll neu keiner vorgängigen Zustimmung mehr durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bedürfen. Das BAFU behält diesbezüglich seine Rolle der Oberaufsicht.

Das Konzept Wolf des Jahres 2008 (Stand 2010) soll in Kraft bleiben, allerdings ohne Kapitel 4.4 «Schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss».

2 EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

In die vorliegende Auswertung einbezogen wurden 111 Stellungnahmen: 97 Stellungnahmen waren bis zum Abschluss der Konsultation (16. März 2015) eingegangen, 14 zusätzliche bis zum 25. März 2015.

Tabelle 2-1: Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

	Anzahl Stellungnahmen
Kantone	23
Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	4
Politische Parteien	6
Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete	1
Nationale Organisationen und Verbände	
– Bereich Wald	4
– Bereich Landwirtschaft	11
– Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz	7
– Bereich Tierschutz	3
– Bereich Jagd	2
– Wissenschaft	1
– Bereich Landschaftsnutzung	1
Regionale/Lokale Organisationen, Verbände, Vereine und Vertreter	
– Bereich Landwirtschaft	46
– Wissenschaft	1
– Gewerbe	1
Total	111

Vier Adressaten verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme (Kantone GE und SH sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und die Schweizerische Vogelwarte). Diese sind in der Übersicht nicht aufgeführt.

Eine detaillierte Übersicht über alle Stellungnehmenden findet sich in Anhang A.

3 GESAMTBEURTEILUNG DER VORLAGE

Das vorliegende Kapitel fasst die grundsätzlichen Bemerkungen der Stellung nehmenden Parteien zusammen und beurteilt die Vorlage in ihrer Gesamtheit. Die detaillierten Anträge zu den einzelnen Artikeln und Absätzen werden in Kapitel 4 behandelt.

3.1 Kantone

Von den Kantonen äusserten sich 23 zur Anhörungsvorlage. Sie beurteilen die Vorlage dabei sehr unterschiedlich. 13 Kantone [AI, AR, BE, BL, FR, GL, JU, LU, OW, SO, UR, TI, ZH] begrüßen grundsätzlich die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen der JSV für einen «verantwortungsbewussten aber auch pragmatischen Umgang mit dem Wolf». Sie äussern jedoch Vorbehalte in Bezug auf die Kompetenzdelegation für Abschüsse von Einzelwölfen und kritisieren die Herleitungen der Schadensschwellen. Fünf Kantone [GR, NE, NW, SG, TG] begrüßen hingegen, dass neu ausschliesslich die Kantone Abschussbewilligungen für einzelne Wölfe erteilen sollen, und sie begrüßen, dass zwischen der Regulierung von Wolfsrudeln und Massnahmen gegen einzelne Wölfe unterschieden wird. Ein Kanton [VS] wertet die Absicht des BAFU positiv, den Kantonen mehr Spielraum zu geben, allerdings sei die Vorlage mangelhaft. Zwei Kantone [SZ, VD] begrüßen grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage, sie reichen jedoch fachtechnisch divergierende Meinungen verschiedener kantonaler Dienststellen ein. Ein Kanton [AG] lehnt die Vorlage ab, da es in Anbetracht der in den eidgenössischen Räten noch hängigen Motionen (Mo 14.3151, Mo 14.3570) zum Thema Wolf wenig sinnvoll sei, zum jetzigen Zeitpunkt die Jagdverordnung zu revidieren und einer allfälligen JSG-Revision vorzugreifen. Ein Kanton [ZG] lehnt die Bedingungen für die Regulation von Wolfsbeständen oder für die Prävention gegen Schaden stiftende Einzeltiere ab, da sie zu kompliziert und für die rechtssichere Umsetzung wenig geeignet seien.

3.2 Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

Vier Konferenzen und Vereinigungen der Kantone äusserten sich zur Anhörungsvorlage [JDK, JFK, KOLAS, KBNL]. Die JDK und JFK unterstützen im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen für einen verantwortungsbewussten und pragmatischen Umgang mit dem Wolf. Die JFK macht Vorbehalte bezüglich der Herleitung der Schadensschwellen. Die JFK und die KBNL lehnen die Delegation der Kompetenz für die Erteilung von Abschussbewilligung für Einzelwölfe an die Kantone ab. Die KBNL betont, dass es bei einer Tierart, die gesamtschweizerisch geschützt ist und deren Daseinsberechtigung in den Kantonen derart unterschiedlich beurteilt werde, nicht verantwortbar sei, dass sich der Bund auf die strategische Ebene respektive Oberaufsicht zurückziehe. Die KOLAS hingegen wertet die Regelung von Eingriffen in den Wolfsbestand in der JSV als positiv, allerdings lehnt sie die Vorlage insgesamt ab, da die Bedingungen und Auflagen an eine Wolfsregulation noch immer zu streng seien. Einzeltierabschüsse und eine Wolfsregulation müssten aus deren Sicht bei entsprechenden Bedingungen immer möglich sein.

3.3 Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Ein Dachverband äussert sich zur Vorlage [SAB], die Dachverbände der Städte und Gemeinden verzichteten auf eine Stellungnahme. Die SAB lehnt die Anhörungsvorlage aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Stattdessen fordert sie die Kündigung der Berner Konvention (mit einem allfälligen späteren Wiederbeitritt mit Vorbehalt bezüglich Wolf) sowie nachfolgend die Jagdbarerklärung des Wolfes in der Schweiz auf Stufe des Jagdgesetzes (JSG).

3.4 Politische Parteien

Sechs politische Parteien äusserten sich zur Vorlage [BSP, FDP, SVP, SP, Grüne, CSPO]. Eine Partei [BDP] begrüsst grundsätzlich die Regelung von Massnahmen zur Regulierung von Wölfen und gegen einzelne Wölfe in der Jagdverordnung. Die Bedingungen für die Regulierung von Wölfen seien jedoch zu hoch. Wölfe müssen aus ihrer Sicht abgeschossen werden können, bevor sie Schäden anrichten.

Zu diesem Zweck müssen die Regeln für den Wolfsabschuss im Jagdgesetz gelockert werden. Fünf Parteien [FDP, Grüne, SP, SVP, CSPO] lehnen die Vorlage aus unterschiedlichen Gründen ab. Die FDP fordert den Bundesrat auf, zuerst auf Gesetzesstufe die Grundlagen für den Umgang mit dem Wolf zu schaffen, wie dies die an den Bundesrat überwiesene Motion Engler (Mo. 14.3151 zum «Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung») verlangt. Die Grüne Partei lehnt die Vorlage grundsätzlich ab. Sie sei eine vorschnelle Reaktion auf die teilweise polemischen Angriffe auf den Wolfsschutz der letzten Monate, sie widerspreche einer lösungsorientierten, konstruktiven Wolfspolitik und sie nehme die Revision des Jagdgesetzes vorweg. Die SP lehnt die Vorlage ebenfalls ab. Die Annahme verschiedener Wolfsvorstösse mache eine Anpassung des Jagdgesetzes und damit einhergehend der Jagdverordnung nötig. Dieser politischen Diskussion, die sorgfältig und demokratisch abgestützt geführt werden sollte, dürfe nicht mit einer vorgezogenen Anpassung der Verordnung vorgegriffen werden. Insbesondere die zusätzlichen Abschussmöglichkeiten lehnt die SP dezidiert ab. Aus Sicht der SVP sind die vorgeschlagenen Massnahmen ungeeignet, kompliziert und in der Praxis kaum umsetzbar. Die CSPO lehnt die Vorlage aus grundsätzlichen Überlegungen ab und fordert stattdessen die Umsetzung der Motionen Fournier (Mo. 10.3264) und Imoberdorf (Mo. 14.3570).

3.5 Nationale Organisationen, Verbände und Vereine

Bereich Wald: 4 Stellungnahmen wurden von Organisationen im Bereich Wald eingereicht [Schweizerischer Forstverein, Gebirgswaldpflegegruppe, Bildungszentren Wald Maienfeld und Lyss, Pro Silva]. Alle Organisationen lehnen die Vorlage grundsätzlich ab. Wölfe würden zu einer besseren Verteilung des Wildes und damit zu einer unmittelbaren Verbesserung der Waldverjüngung beitragen. Der konstruktive Weg zum Umgang mit Grossraubtieren sei mit dieser Revision der Jagdverordnung stark gefährdet. Den aktuellen Wissensstand und die fachlichen Grundlagen würden mit dieser Revisionsvorlage missachtet. Es sei nicht akzeptabel, dass sich der Gesetzgeber von „politisch motivierten“ und auch „orchestrierten Argumentationen“ verleiten lasse, einschneidende Bestimmungen einzuführen, welche in ihrer Wirkung die natürliche Verteilung des Wolfes unterbinden und die Wildschadensituation im Wald damit verschärfen würden. Falls die Teilrevision dennoch vollzogen werde, müsse die Wildschadensituation im Wald als verbindliches Kriterium für die Beurteilung einer allfälligen Regulation beziehungsweise von Einzelabschüssen von Wölfen beigezogen werden.

Bereich Landwirtschaft: Acht nationale Organisationen [SBV, SZV, SZZV, Gallo Suisse, Mutterkuh Schweiz, Suisseporcs, BFSZV, Swiss Beef] begrüssen grundsätzlich, dass die „Wolf-Problematik“ mit einer Revision der JSV angegangen werden soll. Insbesondere begrüssen sie die Kompetenzdelegation an die Kantone im Zusammenhang mit den Bewilligungen für Abschüsse von einzelnen Wölfen. Zentrale Punkte seien aus ihrer Sicht in der Vorlage noch nicht oder ungenügend berücksichtigt (u.a. immer noch zu hohe Schadensschwellen, ungenügende Kompetenzdelegation für Abschüsse an die Kantone, keine Regelung des Umgangs mit Wolf-Hund Hybriden, fehlende Streichung des Verbandsbeschwerderechts, mangelnde Regelung zum Umgang mit Wölfen in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche). Eine nationale Organisation [SAV] begrüsst die Stossrichtung der Revisionsvorlage, weil sie teilweise auf die Anliegen der Bergland- und Alpwirtschaft eingehe. Der SAV unterstützt die Regelung von Wolfsabschüssen in der JSV sowie die Stärkung der kantonalen Entscheidungshoheit, er lehnt jedoch das Verbandsbeschwerderecht bei Abschüssen von Wölfen ab. Eine nationale Organisation [HSH-CH] lehnt die Revisionsvorlage ab, da sie im Hinblick auf die bevorstehende JSG-Revision (als Folge der Mo. 14.3151) nicht sinnvoll sei. Die Revisionsvorlage mit der tiefen Schadensschwelle für Wolfsrudel unterlaufe einen nachhaltigen Ausbau des Herdenschutzhundewesens. Eine nationale Organisation [Agridea] bezieht ausdrücklich keine politische Position in Bezug auf den Umgang mit dem Wolf und hebt stattdessen basierend auf ihre Praxis der letzten zehn Jahre vollzugsrelevante Punkte hervor.

Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz: Sieben nationale Organisationen [Pro Natura, WWF, SVS BirdLife, Helvetia Nostra, Ala, CHWOLF, Gruppe Wolf Schweiz] äusserten sich zur

Revisionsvorlage. Sechs Organisationen [Ala, CHWOLF, Gruppe Wolf Schweiz, Pro Natura, SVS BirdLife, WWF] lehnen die Revisionsvorlage grundsätzlich und dezidiert ab, weil sie politisch gesehen zu einem falschen Zeitpunkt komme (vor JSG-Revision) und weil sie inhaltlich vom bisher verfolgten, lösungsorientierten Kurs abkomme und Ausdruck einer einseitigen, angstmotivierten Politik sei. Diese Organisationen betonen, dass es in der gesamten Schweiz ca. 25 Wölfe gebe und dies problemlos – sofern die entsprechenden Herdenschutzmassnahmen ergriffen seien. Die Organisationen vermissen in der Revisionsvorlage die positiven Aspekte, welche die Präsenz von Wölfen mit sich bringe (z.B. die Minderung der Verbissbelastung des Waldes). Die Organisationen halten zudem fest, dass in keiner Weise erwiesen sei, dass Abschüsse zu einer erhöhten Akzeptanz führen würden. Die Abkehr von einer lösungsorientierten Politik hingegen würde diejenigen schwächen, die sich mit der Präsenz von Wolf und Luchs arrangiert haben: Nutztierhalter, welche Herdenschutzmassnahmen umsetzen, Kantone, welche sich für eine sachgerechte Information der Bevölkerung einsetzen oder auch Jäger, welche Beutegreifer nicht als Konkurrenten sondern als integralen Bestandteil von Wald und Biodiversität betrachten. Aus Sicht des WWF ist ein fundiertes, transparentes und faktenbasiertes Wolfsmanagement zum langfristigen Erhalt des Wolfbestandes und zur Minimierung möglicher Konflikte mit der vorgeschlagenen JSV-Revision kaum noch erreichbar. Eine Organisation [Helvetia Nostra] lehnt die Revisionsvorlage ab, da sie im Gegensatz zur öffentlichen Meinung stehe. Gemäss Umfragen sei die Mehrheit der Bevölkerung für den Wolf in der Schweiz.

Bereich Tierschutz: Drei nationale Organisationen äusserten sich zur Anhörungsvorlage [STS, TIR, Alliance Animale]. Alle drei lehnen die JSV-Revision vollständig ab. Die Einführung einer Bestandesregulierung sei aus ihrer Sicht aufgrund der geringen Anzahl Wölfe in der Schweiz nicht zu rechtfertigen. Besonders kritisiert werden die Bestrebungen des Bundes zur Delegation der Kompetenz bezüglich dem Abschuss von Einzelwölfen an die betroffenen Kantone. Der STS hält fest, dass rund 4'000 Schafe jährlich durch Absturz, Steinschlag und Krankheit im Sömmerungsgebiet ums Leben kommen aufgrund mangelhafter Überwachung der Nutztiere; im Vergleich dazu würden rund 160 Schafe durch den Wolf gerissen, meist in ungeschützten Herden. Der STS plädiert dafür, die Verhältnismässigkeit nicht aus den Augen zu verlieren.

Bereich Jagd: Zwei nationale Organisationen [JagdSchweiz, Diana Suisse] begrüssen die Stossrichtung der Vorlage zu Eingriffen in den Wolfsbestand und zur Kompetenzdelegation des Abschusses von Einzelwölfen an die Kantone. Andererseits bemängeln sie, dass viele Punkte, welche beim Entwurf Konzept Wolf scharf kritisiert wurden, in der Revisionsvorlage noch immer enthalten seien. Die Jagdverordnung, das Jagdgesetz und das Konzept Wolf müssen aus ihrer Sicht aufeinander abgestimmt werden. Die häppchenweise Anpassung sei zu aufwändig und zu kostspielig. Als negative Punkte der Vorlage erwähnen sie unter anderem, dass die Bedingungen für eine Regulation noch immer viel zu hoch seien, dass die Kompetenzdelegation an die Kantone nicht auch für die Regulierung von Wolfsrudeln gelte, dass Eingriffe bei hohen Einbussen beim Jagdregal in Art. 4^{bis} und Art. 9^{bis} nicht konkretisiert seien und dass Wolfsmischlinge sowie Wolfshybriden nicht berücksichtigt sind.

Wissenschaft: Eine nationale Organisation [svu-asep] begrüsst grundsätzlich die Revisionsvorlage und die damit einhergehende Förderung eines pragmatischen und verantwortungsvollen Umgangs mit dem Wolf. Die Vorlage ermögliche einerseits die Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung zu erhöhen und schränke andererseits die Ausbreitung und Rudelbildung der Schweizerischen Wolfspopulation nicht ein.

Bereich Landschaftsnutzung: Eine nationale Organisation [Aqua Nostra Schweiz] lehnt die Revisionsvorlage ab, da sie zu stark auf den Schutz der Wölfe ausgerichtet sei.

3.6 Regionale/Lokale Organisationen, Verbände, Vereine und Vertreter

Bereich Landwirtschaft: 32 Organisationen¹ beurteilen die Revisionsvorlage identisch oder sinngemäss wie die acht nationalen Organisationen im Bereich Landwirtschaft (vergleiche Kapitel 3.5, *Bereich Landwirtschaft*). Zwei Organisationen [VLohneGR, Kommission Grossraubtiere Wallis] lehnen die Revisionsvorlage aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Aus vollständig anderen Gründen lehnen acht Vertreter der Landwirtschaft [Schäfer, Hirten und Äpler für Wolf, Bär und Luchs in der Schweiz] die Revisionsvorlage ab und verlangen deren Rückzug. Diese Vertreter sind aufgrund ihrer praktischen Erfahrung in der Alp- und Landwirtschaft der Überzeugung, dass eine Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Nutztieren in der Schweiz durchaus möglich sei.

Bereich Wissenschaft: Eine Organisation [Fauna.vs] begrüsst die Absicht des Bundes, das Wolfsmanagement an den aktuellen Kontext anzupassen. Aus deren Sicht seien jedoch drei Punkte problematisch: 1) die Regulierung von Wolfsrudeln bei hohen Einbussen des Jagdregals sei abzulehnen; 2) die Unterscheidung zwischen Einzelwölfen oder Wolfspaaen sei sehr schwierig, was die Kompetenzdelegation für Abschussbewilligungen einzelner Wölfe an grossraubtierfeindliche Kantone heikel mache; 3) die Unterscheidung zwischen Jungwölfen im zweiten Lebensjahr und Elterntieren sei im Felde kaum machbar, was die Schonung der Elterntiere bei allfälligen Abschüssen stark erschwere.

Gewerbe: Eine regionale Organisation [Centre Patronal] begrüsst die Revisionsvorlage. Die Präzisierung der Schadschwellen und Massnahmen für die Regulation von Wölfen sind aus ihrer Sicht berechtigt und sinnvoll.

¹ Bauernverbände NW/OW/UR, Bauernverein Heinzenberg, Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Chambre Jurassienne d'agriculture, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Landwirtschaftsforum UBE, Movimento Montagna Viva, Oberwalliser Landwirtschaftskammer, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Prométerre, Schafzuchtgenossenschaft Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, Solothurnischer Bauernverband, Tessiner Schafzuchtverband/Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband

4 BEURTEILUNG DER VORLAGE IM EINZELNEN

In diesem Kapitel werden die detaillierten Eingaben zu den einzelnen Artikeln der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel dargestellt. Die Gliederung entspricht der Struktur der Anhörungsvorlage.

4.1 Art. 4 Abs. 1 Bst. d JSV

Revisionsvorschlag:

Bisheriger **Art. 4 Abs. 1 Bst. d**

Betrifft nur den französischen Text.

Der Anpassung des französischen Textes erwächst keine Opposition.

Eingaben zur Änderung des bestehenden Artikels 4 Absatz 1 JSV, welche über die Korrektur der französischen Version hinausgehen, werden in Kapitel 5 («Weitergehende Anträge und Meinungsäusserungen») aufgelistet.

4.2 Art. 4^{bis} JSV Regulierung von Wölfen

Revisionsvorschlag:

Neuer **Art. 4^{bis}** Regulierung von Wölfen

¹ Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen.

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden sind Artikel 9^{bis} Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

³ Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.

⁴ Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum gesamten Artikel (Art. 4^{bis} JSV)

Politische Partei: Eine politische Partei [SP] lehnt den gesamten Artikel ab und beantragt dessen Streichung. Mit ihrer grundsätzlichen Zustimmung zur Motion Engler habe die SP ihre Bereitschaft kundgetan, eine Regulation des Wolfsbestands in Betracht zu ziehen. Voraussetzung sei, dass ein überlebensfähiger Wolfsbestand in der Schweiz existiere. Diese Bedingung sei zum heutigen Zeitpunkt nicht erfüllt; deshalb könne sie der vorliegenden Bestimmung nicht zustimmen.

Bereich Wald: Zwei nationale Organisation [SFV, Pro Silva] lehnen die Regulierung des Wolfsbestandes ab. Abschüsse können aus forstlicher Sicht einzig bei Schäden an Nutztieren (gemäss den geltenden Kriterien) und bei Gefahr für Menschen toleriert werden. Zurzeit sei der Reh- und Rotwildbestand vielenorts immer noch überhöht und dadurch die Naturverjüngung durch starken Wildverbiss gefährdet. Aus diesem Grund befürwortet ProSilva die Ausübung einer sachgerechten Jagd und das Vorkommen und die Verbreitung des Wolfs (und des Luchses), weil beide einen wichtigen Beitrag zum Erreichen eines ökologischen Gleichgewichts leisten. Wolf und Luchs seien ausgezeichnete Helfer bei der Umsetzung der naturgemässen Waldbewirtschaftung und würden viel zur Reduktion der hohen finanziellen Aufwände bei der Sicherung des waldbaulichen Nachwuchses beitragen. Wenn zum Beispiel im Gebirgswald mit einem tieferen Rotwildbestand die Naturverjüngung gesichert werden kann, fallen im Schutzwald weniger Kunstverbauungen an und viele Kosten können gespart werden.

Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz: Vier Organisationen [Pro Natura, SVS Birdlife, Ala, CHWOLF] lehnen den gesamten Artikel ab und beantragen dessen Streichung. Dass mit einem Rudel

bereits ein überlebensfähiger Wolfsbestand erreicht sein soll, sei fachlich nicht begründbar. Eine Regulation sei deshalb nicht angebracht. CHWOLF ergänzt, dass regulatorische Eingriffe in den Bestand und vor allem in Rudelstrukturen aufgrund von Kenntnissen der Biologie und Ethologie äusserst heikel und meist kontraproduktiv seien. Solche Eingriffe würden bei der direkt betroffenen Tierart und auch bei allen in irgendeiner Weise abhängigen Arten eine Reaktion zur Folge haben, die der gewünschten Wirkung des Eingriffes entgegenhält.

Bereich Tierschutz: Drei Organisationen [STS, TIR, Alliance Animale] lehnen die Einführung einer Regulierung des Wolfbestandes in der Schweiz ab und fordern die Streichung des gesamten Artikels. Die geforderte Lockerung des Wolfsschutzes irritiere umso mehr, als bereits heute die Möglichkeit bestehe, durch gezielte Einzelabschüsse – im Sinne einer mildereren und für die Wolfspopulation verträglicheren Massnahme – unzumutbare Schäden zu verhindern und die Sicherheit von Bevölkerung und Nutztieren zu gewährleisten. Eine Lockerung der Abschussvoraussetzungen und damit des Wolfsschutzes sei gestützt auf die tatsächliche Situation in der Schweiz nicht notwendig und mit Blick auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz nicht zu rechtfertigen.

Bereich Landschaftsnutzung: Eine Organisation [Aqua Nostra] lehnt den gesamten Artikel ab und beantragt dessen Streichung. Die Regulation der Wolfsbestände sei der Kompetenz der Kantone zu übertragen, damit diese gemäss ihren konkreten Verhältnissen selber entscheiden können. Das Verbandsbeschwerderecht sei damit einhergehend nicht anwendbar.

Wissenschaft: Eine regionale Organisation [fauna.vs] kritisiert die Inkongruenz zwischen dem Erläuterungsbericht und den neuen Verordnungsartikeln in Bezug auf Wildschaden. Während der Erläuterungsbericht hohe Einbussen beim kantonalen Jagdregal als Wildschaden erwähne, enthalte der neue Verordnungsartikel keine Referenz zum Wild und schon gar nicht zum Jagdregal, sondern lediglich Schäden an Nutztieren. Weiter sei zu befürchten, dass eine Kompetenzdelegation an die Kantone bezüglich dem Abschuss von Grossraubtieren zu Willkür führe, insbesondere in jenen Kantonen, wo eine grossraubtierfeindliche Atmosphäre herrsche und wo die Monitoring-Programme für Schalenwildbestände zweifelhaft seien.

Anträge zum Absatz 1 dieses Artikels (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV)

Der Absatz 1 dieses Artikels, welcher Eingriffe in Wolfsrudel regelt, wird sehr kontrovers beurteilt. Im Detail beantragen 69 Stellungnehmende Änderungen, Ergänzungen und Streichungen, unter anderem in Bezug auf die Abschussquote, die Schonung der Elterntiere und/oder die Anknüpfung der Regulation an eine erfolgreiche Fortpflanzung.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Absatz 1

- *Kantone und Kantonskonferenzen:* 17 Kantone [AR, BE, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SO, SG, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG] und drei Kantonskonferenzen [JFK, KBNL, KOLAS] stimmen der Möglichkeit zu Eingriffen in Wolfsrudel mit Vorbehalten zu. Detaillierte Anträge gibt es bezüglich der Abschussquote, der Schonung der Elterntiere und der Bedingung der erfolgreichen Fortpflanzung. Ein Kanton [GR] befürwortet die grundsätzliche Schonung der Elterntiere. Eine Kantonskonferenz [KOLAS] lehnt die Bedingungen für den Eingriff in den Wolfbestand als zu streng ab.
- *Politische Partei:* Eine politische Partei [SP] lehnt den gesamten Artikel ab. Für eine Partei [BDP] ist es nicht nachvollziehbar, warum der Kanton zur Regulierung von Wölfen immer noch der vorgängigen Zustimmung des BAFU bedürfe.
- *Bereich Wald:* Zwei nationale Organisation [Pro Silva Schweiz, SFV] lehnen die Regulierung von Wolfsrudeln ab. Zwei Wald Organisationen [GWG, SFV] beantragen die Streichung von Absatz 1.

- *Bereich Landwirtschaft*: Neun nationale Organisationen [SAV, SBV, SZV, SZZV, GS, Mutterkuh Schweiz, Suisseporcs, BFSZV, Swiss Beef] und 32 regionale Organisationen² stimmen der Möglichkeit zur Regulation von Wölfen grundsätzlich zu, sie lehnen jedoch die Pflicht zur vorgängigen Zustimmung des BAFU ab.
- *Arten-, Natur- und Landschaftschutz*: Vier Organisationen [Pro Natura, SVS Birdlife, Ala, CHWOLF] lehnen den gesamten Absatz ab und eine Organisation [WWF] beantragt als Eventualiter, dessen Streichung. Es werde fälschlicherweise suggeriert, dass die Rudelgrösse habe etwas mit dem Schadensausmass zu tun habe. Die Verkleinerung eines Rudels trage somit nicht zur Schadensverminderung bei und widerspreche zumindest beim heutigen Wolfsbestand der Berner Konvention und dem JSG. Die Formulierung, dass Elterntiere geschont werden sollen, werde dem in den Erläuterungen auf S. 5 beschriebenen gesetzlichen Auftrag des Schutzes der Elterntiere nicht gerecht; es müsse vielmehr ein explizites Verbot gelten. Das Abschliessen führender Elternteile und das Verwaisen abhängiger Jungtiere verstosse gegen das Jagdgesetz (Art. 7 Abs. 5 JSG).
- *Bereich Tierschutz*: Drei Organisationen [Alliance Animale Suisse, STS, TIR] lehnen die Einführung einer Regulierung von Wolfsrudeln ab. Sie beantragen im Sinne eines Eventualiter, den Absatz 1 zu streichen.
- *Wissenschaft*: Eine nationale Organisation [svu-asep] stellt den gleichen Antrag wie die JFK. Sie fordert gleichzeitig, dass der Nachweis der Jungtiere mittels DNA-Analysen erbracht werden müsse. Eine regionale Organisation [fauna.vs] weist darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen Elterntieren und Jungwölfen im Feld oftmals kaum machbar sei.

Detailanträge zum Absatz 1

- **Detailanträge zum Aspekt «Abschussquote»:**
 - Acht Kantone [AR, GL, NW, OW, SO, SG, SZ, VD/Division Biodiversité et paysage] und eine Kantonskonferenz [JFK] erachten in der jetzigen Phase der Besiedlung durch den Wolf eine maximale Abschussquote von 30% des nachgewiesenen Nachwuchses als angemessen. Konkreter Formulierungsvorschlag: *«Ein Abschuss von Wölfen [...]. Dabei darf die eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte einen Drittel der im betreffenden Jahr geborenen und nachgewiesenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. [...].»* Die Herleitung der Abschussquote von 50% der nachgewiesenen Welpen sei unklar und zu hoch, da sie die natürlichen Abgänge durch Unfälle, Krankheiten etc. nicht berücksichtige. Mit einer solchen Quote würde über die kompensatorische Mortalität hinaus in das Wolfsrudel eingegriffen und die Ausbreitung des Wolfs behindert oder gar verhindert. Angesichts der kleinen Anzahl Wölfe und Wolfsrudel in der Schweiz sei es fraglich, ob mit diesem Vorgehen dem Zweckartikel des JSG noch genüge getan werden könne.
 - Zwei Kantone [LU, TG] beantragen folgende Präzisierung: *«Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr nachweislich geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden».*
 - Eine Kantonskonferenz [KBNL] beantragt, den regulativen Eingriff in ein Wolfsrudel auf maximal 25% der geborenen Jungtiere desselben Jahres zu beschränken. Zusätzlich seien auch dokumentierte Wildereifälle der Abschussquote anzurechnen.
 - Zwei Kantone [NW, SO] beantragen zudem, dass je nach Entwicklung des Wolfsbestands die Regelung bezüglich Eingriffe in den Wolfsbestand zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sei.

² Bauernverband Nidwalden/Obwalden/Uri, Bauernverein Heizenberg, Bündner Bauernverband, Bündner Schafzuchtverband, Chambre Jurassienne d'Agriculture, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Landwirtschaftsforum UBE, Montagna Viva, Oberwalliser Landwirtschaftskammer, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, St. Galler Bauernverband, Tessiner Schafzuchtverband/Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft.

- Zwei Kantone [GR, SG] beantragen zusätzlich, dass die Zusammensetzung des Wolfsrudels bzw. die vorhandenen Wolfsindividuen genetisch nachgewiesen werden müssen und dass andere Abgänge (Wilderei, Unfälle usw.) der Abschussquote anzurechnen seien.
 - Zwei Wald Organisationen [GWG, SFV] beantragen als Eventualiter, den Absatz 1 mit einer Formulierung zu ersetzen, so dass eine Regulation von Wölfen erst Sinn macht, wenn sich verschiedene Wolfsrudel in einem Kompartiment etabliert haben und sich gegenseitig konkurrenzieren.
 - Zwei Naturschutz Organisationen [Ala, SVS BirdLife] beantragen: «(...) darf eine Anzahl Wölfe, welche einen Drittel der im (...)».
 - 1 Naturschutz Organisation [CHWOLF] beantragt: «(...) darf eine Anzahl Wölfe, welche maximal einen Viertel die Hälfte der (...)»
 - Eine Wissenschafts Organisation [svu-asep] stellt den gleichen Antrag wie die JFK. Sie fordert zusätzlich, dass der Nachweis der Jungtiere genetisch (DNA-Analysen) erbracht werden müsse.
 - Eine regionale Organisation Landwirtschaft [SoBV] beantragt die folgende Änderung: «(...) Dabei dürfen nicht mehr Wölfe abgeschossen werden, als im betreffenden Jahr Jungtiere geboren wurden».
- **Detailanträge zum Aspekt «Schonung Elterntiere, erfolgreiche Fortpflanzung»:**
- Ein Kanton [GR] fordert, dass der Abschuss von Elterntieren, welche ein Fehlverhalten zeigen, ebenfalls gestattet sein müsse.
 - Ein Kanton [LU] beantragt folgende Formulierungsänderung: «Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird ~~erfolgt~~, erfolgreich fortgepflanzt hat».
Begründung: Nach Absatz 1 (erster Satz) bezieht sich die Regulation auf das Jahr mit erfolgreicher Fortpflanzung. Nach Absatz 4 sind Abschussbewilligungen bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen. Die erfolgreiche Reproduktion im Folgejahr sei dann jedoch noch nicht bekannt.
 - Ein Kanton [VS] beantragt folgende Änderung: « La régulation est possible pour autant qu'elle ne nuise pas à la survie de la population concernée. Le cas échéant, l'influence de la régulation doit être appréciée par rapport à la totalité des loups présents dans l'Arc alpin ». Die Regulation müsse unabhängig von einer erfolgreichen Fortpflanzung möglich sein und dürfe nicht auf eine Abschussquote von 50% beschränkt werden.
 - Ein Kanton [ZG] beantragt folgende Änderung: «Der Abschuss von schadenstiftenden oder gefährlichen Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist zulässig, wenn sich ein Wolfsrudel im Jahr der Regulierung erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf – unter bestmöglicher Schonung der Elterntiere – maximal die Hälfte des restlichen Rudelbestandes reduziert werden».
 - Ein Kanton [VD/Service de l'agriculture] macht folgenden Änderungsvorschlag: «Un tir de régulation au sens de l'art. 4, al. 1 est admissible uniquement si les loups font partie d'une meute. Le nombre d'individus abattus ne doit pas dépasser la moitié des animaux de la meute. Les reproducteurs femelles, en gestation ou allaitantes, doivent être épargnés.»
 - Eine Kantonskonferenz [KOLAS] lehnt die Bedingungen für einen Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel als zu streng ab. Wölfe, die Schäden anrichten, ob es sich um Einzeltiere handelt oder um ein Rudel, müssen abgeschossen werden können. Die Bedingung an eine erfolgreiche Fortpflanzung verunmögliche eine nötige Regulation.
 - Eine politische Partei [SP] macht den Eventualantrag, dass Elterntiere nicht abgeschossen werden dürfen. Begründung: Das Abschiessen führender Elternteile verstosse gegen das Jagdgesetz.

- Eine Naturschutz Organisation [Pro Natura] beantragt im Sinne eines Eventualiter, dass das Abschliessen führender Elternteile und das Verweisen abhängiger Jungtiere verboten werden müsse. Drei Organisationen [Ala, CHWOLF, SVS BirdLife] beantragen im Sinne eines Eventualiter: *«Die Elterntiere dürfen nicht abgeschossen werden sind zu schonen»*.
 - Eine Landwirtschaftsorganisation [HSH-CH] beantragt folgende Änderung: *«Die Elternteile bleiben geschützt sind zu schonen»*. Begründung: Der HSH-CH weist darauf hin, dass Studien belegen, dass das Risiko eines negativen Effektes auf die Schadenssituation drastisch erhöht werden kann, falls die soziale Struktur des Rudels zerstört wird. Zwar versuche der vorliegende Vorschlag diesem Umstand Rechnung zu tragen. Da die Regulationen aber bis Ende März des Folgejahres gemacht werden können, könne diese Empfehlung nicht umgesetzt werden, da Eltern- und Jungtiere zu dieser Jahreszeit gar nicht mehr unterscheidbar seien. Um unnötigen Schaden zu verhindern, müssten die Elterntiere deshalb geschützt bleiben.
 - Eine nationale Landwirtschaftsorganisation [SAV] beantragt die folgende Formulierungsänderung: *«Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf die Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen in Gebieten zulässig, in welchen der Schutz der Nutztiere den zumutbaren Aufwand oder das öffentliche Interesse den Schutz des Wolfes übersteigt»*.
 - Acht nationale Landwirtschaftsorganisationen [SBV, SZV, SZZV, GS, Mutterkuh Schweiz, Suisseporcs, BFSZV, Swiss Beef] und 29 regionale Organisationen³ beantragen, den Absatz 1 zu streichen. Sie fordern, dass für sämtliche Eingriffe bei Wölfen die Kantone zuständig sein sollten und keine vorgängige Zustimmung des BAFU mehr nötig sein dürfe.
- **Detailanträge zu «Erläuterungsbericht, regionaler hoher Wolfsbestand»:**
- Zwei Kantone [BE, FR] beantragen eine Präzisierung für die Formulierung *«regional hoher Wolfsbestand»* im Erläuterungsbericht (S. 3, letzter Paragraph). Der Kanton BE fordert eine Präzisierung dahingehend, dass regulative Eingriffe in einem Wolfsrudel nur möglich sein dürfen, wenn dadurch das Fortbestehen des Wolfbestandes im Haupt-Kompartiment nicht gefährdet werde. Der Kanton FR fordert, dass regionale regulative Eingriffe in einem Wolfsrudel die Wolfspopulation in der Schweiz nicht gefährden dürfe.
- **Detailanträge zu «Eingriffe bei Einzeltieren versus Eingriffe bei Rudeln»:**
- Eine Kantonskonferenz [KOLAS] beantragt, bei der Regulierung von Wolfsbeständen kein Unterschied zwischen Einzeltieren oder Rudeln zu machen.

Anträge zum Absatz 2 dieses Artikels (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV)

Dieser Absatz, welcher die Schadensschwellen zur Regulierung von Wolfsrudeln bestimmt, wird sehr kontrovers beurteilt. Im Detail beantragen 79 Stellungnehmende Änderungen, Ergänzungen und Streichungen, hauptsächlich in Bezug auf die definierten Schadensschwellen, die Anbindung der regulation an erfolgreiche Fortpflanzung und die nötigen Präventionsmassnahmen.

³ Bauernverband Nidwalden/Obwalden/Uri, Bauernverein Heinzenberg, Bündner Bauernverband, Bündner Schafzuchtverband, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Montagna Viva, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, St. Galler Bauernverband, Tessiner Schaf- und Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Absatz 2

- *Kantone und Kantonskonferenzen:*
Acht Kantone [AI, BE, BL, GL, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, TG, TI/Ufficio della caccia e della pesca, ZH] und zwei Kantonskonferenzen [JFK, KBNL] lehnen den Vorschlag für die genannten Schadensschwellen ab. Es sei nicht nachvollziehbar, warum bei einem Rudel zehn gerissene Nutztiere als grosser Schaden gelten, wenn bei einem Einzelwolf diese Schadensschwelle bei 25, respektive 35 Nutztieren liege.
Aus Sicht des Kantons ZH sei die Schadensschwelle von zehn Nutztieren auf Gebirgsregionen und die Alpwirtschaft mit Schafen und Ziegen ausgelegt. Für den Kanton Zürich respektive für das Mittelland sei diese Schadensschwelle hingegen zu streng.
- *Bereich Landwirtschaft:*
Neun nationale Organisationen (SBV, SZV, SZZV, GS, Mutterkuh Schweiz, SAV, Suisseporcs, BFSZV, Swiss Beef) und 32 regionale Organisationen⁴ stimmen den Schadensschwellen unter Vorbehalt zu. Sie machen Detailanträge bezüglich der notwendigen erfolgreichen Fortpflanzung.
Eine nationale Organisation [HSH-CH] lehnt diese Schadensschwelle ab. Grundsätzlich lasse sich in dieser komplexen Frage ein Schaden nicht auf Verordnungsstufe mit einer einfachen Anzahl Tiere definieren. Der «grosse Schaden», den Wölfe verursachen würden, könne nicht eine gewisse Anzahl gerissene Nutztiere sein, sondern er entstehe, wenn wegen Wolfspräsenz eine Nutztierhaltung mit praktikablen Herdenschutzmassnahmen nicht mehr möglich sei. Der Schaden entstehe erst dann, wenn der Herdenbesitzer das Vertrauen in die Effizienz seiner Hunde zu verlieren beginnt und eine Aufgabe der Bewirtschaftung droht.
Eine nationale Organisation [Agridea] weist darauf hin, dass es für den Herdenschutz die bessere Lösung wäre, wenn generell über tragbare Wolfsdichten diskutiert und die Regulation sich nach diesem Dichtekriterium richten würde. Im Fall von wirklich grossen Schäden an geschützten Nutztieren könnte dann immer noch über zusätzliche Massnahmen diskutiert werden - aber diese grossen Schäden sollten deutlich mehr als zehn gerissene Nutztiere umfassen. Es gelte zu beachten, dass auch in gut geschützten Herden immer wieder Einzeltiere in Realität ungeschützt sind, da sie sich beispielsweise abseits von der durch Herdenschutzhund geschützten Hauptherde oder ausserhalb von Zäunen befinden. Dies könne zur paradoxen Situation führen, dass ungeschützte (bzw. ungenügend geschützte) Tiere aus prinzipiell geschützten Herden gerissen werden können. Noch entscheidender als die Höhe der Nutztierrisse wird aus Sicht des Herdenschutzes folglich die Auslegung der Erläuterung sein (nur Risse aus geschützten Herden anrechenbar).
«Geschützte» Herde und «zumutbarer Aufwand» sollte in den Erläuterungen oder in den Anhängen zum Konzept Wolf ausgeführt werden. «Geschützt» und «zumutbar» seien immer in einem Gesamtkontext zu beurteilen. Hinzu komme, dass der Begriff «zumutbar» vielfach mit einer zeitlichen Komponente verbunden ist; was z.B. per sofort als nicht zumutbar gilt, kann teilweise mit einer Perspektive über mehrere Jahre durchaus als zumutbar gelten (z.B. Zusammenlegungen verschiedener Standweiden im Sömmerungsgebiet verbunden mit dem Aufbau einer ständigen Behirtung).
- *Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:* Eine nationale Organisation [WWF] weist darauf hin, dass eine Bestandesregulierung von Wölfen kaum eine Abnahme der Nutztierübergrieße bewirken könne. Verschiedene Studien in Europa und Nordamerika hätten im Gegenteil aufgezeigt, dass bei Verlust eines wichtigen Rudelmitglieds der Jagderfolg des gesamten Rudels verringert werde und sich dieses vermehrt auf einfachere Beute

⁴ Agora, Bauernverbände Nidwalden/Obwalden/Uri, Bauernverein Heinzenberg, Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Chambre Jurassienne d'Agriculture, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Landwirtschaftsforum der UNESCO Biosphäre Entlebuch, Movimento Montagna Viva, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, St. Galler Bauernverband, Tessiner Schafzuchtverband/Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft

konzentriere – also häufig Nutztiere. Die Rudelstabilität sei, nebst dem Herdenschutz, somit einer der wichtigsten Faktoren, die Nutztierübergriffe tief zu halten. Die Erlaubnis eines Eingriffs in die Rudelstruktur bei nur zehn Nutztierrißen sei deshalb inakzeptabel. Man riskiere mehr durch den Eingriff, als dass man gewinnen könne. Eine Organisation [CHWOLF] weist zudem darauf hin, dass der Verordnungstext in diesem Abschnitt keinen schlüssigen Bezug von Schaden zu Schadensverursacher enthalte. Ein Wolf eines Rudels, der zeitweilig alleine umherstreift und dabei Nutztierschäden verursacht, würde gemäss diesem Abschnitt eine Regulierung des gesamten, an den Schäden unbeteiligten Rudels ermöglichen.

- **Bereich Tierschutz:** Drei Organisationen [Alliance Animale Suisse, STS, TIR] lehnen die Einführung einer Regulierung des Wolfbestandes in der Schweiz ab. STS, TIR, Alliance Animale Suisse halten fest, dass die Kriterien zur Beurteilung einer zulässigen Regulation nicht nachvollziehbar seien. Das Töten von zehn Nutztieren innerhalb von vier Monaten könne weder als Definition eines «grossen Schadens» im Sinne von Art. 12 JSG noch als «ernster Schaden» im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Berner Konvention verstanden werden. Weiter sei nicht nachvollziehbar, wieso die Kriterien für eine Bestandesregulierung unter den Vorgaben für einen Einzelabschuss liegen. Ein Rückgang der Jagdregaleinnahmen dürfe nicht als Kriterium für Schaden herangezogen werden. Dies widerspreche den in Art. 9 der Berner Konvention aufgeführten Ausnahmetatbeständen sowie Sinn und Zweck der Schweizer Jagdgesetzgebung und des Verfassungsgrundsatzes der Berücksichtigung der «kreatürlichen Würde» und führe zu einem unzulässigen Paradigmenwechsel innerhalb des Jagdrechts.

Detailanträge zum Absatz 2

– Detailanträge zum Aspekt «Schadenschwelle»:

- Die 79 Stellungnahmen zu den Schadensschwellen (d.h. Kriterien für eine Bestandesregulierung) werden in der folgenden Tabelle 4.1 dargestellt
- Acht Kantone [AI, BE, GL, NE, NW, OW, SO, SZ] und zwei Kantonskonferenzen [JFK, KBNL] beantragen die folgende Änderung: «*Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, eine der Bedingungen nach Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. a – c erfüllt ist innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden sind Artikel 9^{bis} Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.*» Der Kanton NW beantragt im Gegenzug eine Senkung der Schadensschwelle bei Art. 9^{bis} Abs. 2.
- Eine Naturschutz Organisation [CHWOLF] beantragt als Eventualiter folgende Änderungen: «*...fortgepflanzt hat, ein erheblicher Schaden nach Art. 9^{bis} Abs. 2 verursacht worden ist innerhalb (...) sind*» und ii) «*Bei der Beurteilung von der Schäden sind Artikel 9^{bis} Abs. 3 bis 5 4 sinngemäss anwendbar*».
- Eine regionale Organisation [fauna.vs] beantragt folgende Anpassung der in der französischen Formulierung dieses Absatzes: «*Une régulation au sein d'une meute de loups n'est permise qu'au sein d'une meute qui s'est reproduite avec succès et si les loups ont causé d'importants dommages aux animaux de rente lorsque les loups causent d'importants dommages aux animaux de rente est admissible, soit si au moins (...)*».

Tabelle 4-1: Anträge zur Definition der Schadenschwelle im Streifgebiet eines Wolfsrudels

STELLUNGNEHMENDE	Schaden an Kleinvieh			an Grossvieh
	Innerhalb von 4 Monaten	innerhalb 1 Monat	bei Schäden im Vorjahr	
Kantone				
AI, BE, GL, NE, OW, SO, SZ	35	25	15	OW: definieren
BL	35	25	streichen	
LU, TG	15 innerhalb von 4 Monaten			
GR	10 innerhalb von 4 Monaten			2 innerhalb 2 Mt
VS, ZG, VD/Service de l'agriculture,	10 innerhalb von 4 Monaten			
NW (identisch für Einzelwölfe und Wolfsrudel)	25	10	5	
ZH (spezielle Kategorie für Mittellandkantone)	Mittellandkantone: 3 innerhalb von 4 Monaten			
Konferenzen und Vereinigungen der Kantone				
JFK, KBNL	35	25	15	KBNL: definieren od. streichen
KOLAS	streichen und in Art. 9 ^{bis} regeln			
Politische Parteien				
SP (Eventualantrag)	35 innerhalb von 4 Monaten			
Nationale Organisationen und Verbände				
<i>Bereich Wald</i> (Eventualantrag) – SFV, GWG, Bildungszentren Wald Maienfeld und Lyss	35	25	15	
<i>Bereich Landwirtschaft</i> – SBV, SZV, SZZV, GS, Mutterkuh Schweiz, SAV, Suisseporcs, BFSZV, Swiss Beef – HSH-CH	10 innerhalb von 4 Monaten			
	20 innerhalb von 4 Monaten			
<i>Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz</i> (Eventualanträge) – Pro Natura, SVS BirdLife, Ala – CHWOLF – WWF	35 innerhalb von 4 Monaten			
	35	25	15	
	streichen			
<i>Bereich Tierschutz</i> (Eventualantrag): – STS, TIR, Alliance Animale Suisse	streichen			
<i>Bereich Jagd</i> – Diana Suisse, JagdSchweiz	10 innerhalb von 4 Monaten			
<i>Wissenschaft</i> – svu-asep	35	25	15	
Regionale/Lokale Organisationen, Verbände, Vereine, Vertreter				
<i>Bereich Landwirtschaft</i> – 32 Organisationen ⁵ – Solothurnischer Bauernverband	10 innerhalb von 4 Monaten			
	6 innerhalb von 4 Monaten			
– Oberwalliser Landwirtschaftskammer	Streichen und in Art. 9 ^{bis} regeln			
<i>Wissenschaft</i> – Fauna.vs	10 innerhalb von 4 Monaten			

⁵ Agora, Bauernverbände Nidwalden/Obwalden/Uri, Bauernverein Heinzenberg, Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Chambre Jurassienne d'Agriculture, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Landwirtschaftsforum der UNESCO Biosphäre Entlebuch, Movimento Montagna Viva, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, St. Galler Bauernverband, Tessiner Schafzuchtverband/Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft

- **Detailanträge zum Aspekt «Nicht anrechenbare Nutztierrisse»:**
 - Zwei Kantone [BE, OW] und eine Kantonskonferenz [KBNL] beantragen eine Ergänzung dahingehend, dass Nutztiere, welche auf nicht beweidbaren Gebieten gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) oder NHG gerissen wurden, nicht für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien anerkannt werden (sinngemäss sei diese Bestimmung auch im Art. 9^{bis} Massnahmen gegen einzelne Wölfe anzuwenden). Als nicht beweidbar sind bereits heute in der DZV Gebiete im Sömmerungsgebiet ausgeschieden, welche vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere geschützt werden müssen. Entsprechend müsste in diesen Gebieten auch die Entschädigungspflicht für allfällige Nutztierrisse entfallen.
 - Ein Kanton [ZH] beantragt, dass im Mittelland, wo der Wolf voraussichtlich nur sporadisch auftreten wird, bei der Anrechnung der Nutztierrisse auch die Tiere aus ungeschützten Gebieten zu berücksichtigen seien. Der Schutz kleiner Herden im Mittelland sei aufwändig und könne nicht flächendeckend gewährleistet werden.
 - Ein Kanton [VS] fordert: «Les mesures de protection raisonnables correspondent aux exigences définies par les autorités cantonales, en collaboration notamment avec les instances spécialisées. La régulation est également possible lorsque les loups causent d'importants dommages dans l'utilisation de la régale de la chasse.»
- **Detailanträge zum Aspekt «erforderliche Präventionsmassnahmen»:**
 - Drei Wald-Organisationen [SFV, GWG, Bildungszentren Wald Maienfeld und Lyss] beantragen als Eventualiter, dass innerhalb des Streifgebiets eines Wolfsrudels zwingend Herdenschutzmassnahmen ergriffen werden müssen. Vorher können keine Schäden an Nutztieren geltend gemacht werden.
 - Zwei Tierschutz Organisationen [TIR, Alliance Animale Suisse] beantragen im Sinne eines Subeventualantrags die folgende Ergänzung: «Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist nur zulässig, sofern im betroffenen Gebiet zumutbare Präventionsmassnahmen wie insbesondere Herdenschutz-, Vergrämungs- und Aufklärungsmassnahmen nicht zielführend waren.»
- **Detailanträge zum Aspekt «Waldverjüngung»:**
 - Zwei Wald Organisationen [Bildungszentren Wald Maienfeld und Lyss, GWG] fordern als Eventualantrag: «Eine Regulierung aufgrund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale darf erst erfolgen, wenn wenigstens die geforderten Verjüngungssollwerte gemäss Vollzugshilfe Wald und Wild erreicht worden sind». Im Erläuterungsbericht wird darauf hingewiesen, dass hohe Einbussen im Jagdregal als Wildschaden gelten. Dies sei jedoch inakzeptabel, solange es unter dem gegebenen Wilddruck nicht möglich ist, den Wald im geforderten Mass natürlich zu verjüngen. Die vorgesehene Regelung widerspreche auch Art. 3 Abs. 1 JSG. Die JSV sei darum so anzupassen, dass die natürliche Waldverjüngung klar Vorrang habe.
- **Detailanträge zum Aspekt «erforderliche Fortpflanzung»:**
 - Neun nationale Landwirtschafts Organisationen [SAV, SBV, SZV, SZZV, GS, Suisseporcs, Mutterkuh Schweiz, BFSZV, Swiss Beef] und 32 regionale Landwirtschaftsorganisationen⁶ lehnen die Anbindung der Regulation an eine erfolgreiche Fortpflanzung ab und stellen folgenden Antrag: «Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von (...)».

⁶ Ibid.

Anträge zum Absatz 3 dieses Artikels (Art. 4^{bis} Abs. 3 JSV)

Dieser Absatz, welcher die Regulierung von Wolfbeständen infolge erheblicher Gefährdung von Menschen regelt, wird kontrovers beurteilt. Im Detail werden Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beantragt.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Absatz 3

- *Kantone und Kantonskonferenzen:*

Vier Kantone [AI, AR, OW, SG] und eine Kantonskonferenz [JFK] stimmen der Möglichkeit zum regulatorischen Eingriff bei einer Gefährdung des Menschen zu. Siedlungen bieten immer Futter an (ob bewusst oder unbewusst ausgebracht) weshalb opportunistische Wildtiere in Siedlungen vordringen und so zwangsläufig mit Menschen in Kontakt kommen würden. Zudem würden auch die Beutetiere der Grossraubtiere - v.a. im Winter - oft sehr nahe zu den Siedlungen kommen, was die Wölfe ebenfalls anlocken würde. Die aktuelle Situation beim Calanda-Rudel zeige, dass solches Auftreten von Wölfen in Siedlungsnähe die ansässige Bevölkerung verunsichere – unabhängig davon, ob tatsächlich eine reelle Gefährdung von diesen Tieren ausgeht oder nicht. Um einen glaubwürdigen Vollzug der kantonalen Behörden zu ermöglichen, müsse ein rasches Eingreifen bei einem wiederholten Auftauchen von Wölfen in Siedlungen möglich sein. Nur so könne den Ängsten der Bevölkerung entgegen gewirkt und die Akzeptanz des Wolfs verbessert werden. Ausserdem würden die Wölfe dadurch lernen, Distanz von Siedlungen zu halten. Allerdings erachten sie das Kriterium des Abschusses von wenig scheuen Wölfen als sehr schwierig zu definieren, grosse Diskussionen und Verfahren bei einem allfälligen Abschuss von solchen Wölfen seien vorprogrammiert. Aus ihrer Sicht sei deshalb bereits das „wiederholte Auftreten von Wölfen in Siedlungen“ als Gefährdung im Sinne von Artikel 4^{bis} Absatz 3 zu verstehen. Im aktuellen Vorschlag würden die Eingriffsmöglichkeiten aufgrund wenig scheuer Wölfe ausschliesslich auf die Rudelsituation beschränkt; dasselbe gelte nicht für wenig scheue Einzelwölfe. Dieser Unterschied sei für die Bevölkerung wenig nachvollziehbar. Deshalb sei das Schaffen einer entsprechenden rechtlichen Möglichkeit zum Abschuss von Einzelwölfen im JSV zwingend. Ein Kanton [AR⁷] und eine Kantonskonferenz [KBNL] begrüessen die Präzisierungen «aus eigenem Antrieb» und «regelmässig» in diesem Absatz. Sie seien von zentraler Bedeutung. Insbesondere solle keine Abschussbewilligung erteilt werden können, wenn sich die Wölfe aufgrund eines Fehlverhaltens der Menschen (z.B. Abfallentsorgung, Luderplätze für Füchse) innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten.

Vier Kantone [AG (als Eventualiter), AR, BL, VD/Division Biodiversité et paysage] stimmen mit Vorbehalt bezüglich dem Begriff «zu wenig scheu» zu. Der Kanton BL hält fest, dass Wölfe eine natürliche Scheu, aber auch eine natürliche Neugier haben. Ein Wolf in der Nähe oder innerhalb einer Siedlung sei noch keine Gefährdung. Die Neugier überwiege die Scheu insbesondere bei Jungwölfen, denen negative Erfahrungen mit Menschen fehlen würden. Der Aufenthalt in der Nähe von Siedlungen könne auch von mangelndem Interesse am Menschen begleitet sein. Eine Gefährdung von einem Wolf gegenüber dem Menschen ist in Europa im Prinzip nicht bekannt (vergleichsweise seien Konflikte mit Hunden häufig). Das Auftreten eines aggressiven Wolfs, oder eines Wolfes der sich nicht vergrämen lässt, würde hingegen ein Gefahrenpotenzial bergen.

Ein Kanton [VS] begrüsst die Möglichkeit regulierend einzugreifen bei erheblicher Gefahr für den Menschen. Der Kanton VS lehnt jedoch die Bedingungen als zu einschränkend ab.

- *Politische Parteien:* Bei effektiver Gefährdung von Menschen oder eindeutig gestörtem Verhalten von Wölfen sollen diese abgeschossen werden können. Dieser Bestimmung stimmt die SP grundsätzlich zu. Das setze aber den Abschuss des individuellen Tiers voraus, von dem eine Gefahr ausgeht, und kann nicht als Regulation im eigentlichen Sinn verstanden werden. Die SP stellt in Frage, dass die unmittelbare Nähe von Wölfen zu Siedlungen per se eine

⁷ Die Stellungnahme des Kantons AR enthält verschiedene Punkte, welche einerseits mit der Stellungnahme der JFK und andererseits auch mit der Stellungnahme der KBNL übereinstimmen.

direkte Gefährdung von Menschen darstellt. Wölfe können nahe bei Siedlungen leben, wenn sich ihre Beutetiere dort aufhalten oder wenn sie Nahrungsquellen finden. Notwendig sei deshalb ein generelles Verbot von Futterstellen für Wildtiere in Siedlungsnähe. Begriffe wie «regelmässig», «in unmittelbarer Nähe», «zu wenig scheu» oder «aggressiv» lassen aus Sicht der SP zu viel Interpretationsspielraum offen.

- **Bereich Wald:** Vier Organisationen [Bildungszentren Wald Maienfeld und Lyss, GWG, Pro Silva, SFV] stimmen Massnahmen zur Verhinderung einer Gefährdung von Menschen durch einzelne Wölfe grundsätzlich zu. Wie auch bei anderen Wildtieren sei es jedoch wichtig, dass alles unternommen werde, um die Wölfe nicht an die Menschen zu gewöhnen. Eine Abschussbewilligung müsse verweigert werden können, wenn sich die Wölfe aufgrund eines Fehlverhaltens der Menschen (z.B. Abfallentsorgung, Luderplätze für Füchse) innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten. Konsequenterweise müsse der Bund auch die Fütterung von Schalenwildarten generell oder zumindest in Siedlungsnähe verbieten, da Wölfe ihren Beutetieren folgen. Aus diesem Grund müsse versucht werden, vorgängig von Abschüssen Wölfe mit Vergrämungsmassnahmen zu vertrieben.
- **Bereich Landwirtschaft:** Eine nationale Organisation [Suisseporcs] und sieben regionale Organisationen [Bauernverbände Nidwalden/Obwalden/Uri, Bauernverein Heinzenberg, Chambre Jurassienne d'Agriculture, St. Galler Bauernverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft] begrüessen diesen neuen Absatz. Acht nationale Organisationen [GS, Mutterkuh Schweiz, SAV, SBV, SZV, SZZV, BFSZV, Swiss Beef] und 24 regionale Organisationen⁸ stimmen einer Regulierung infolge einer Gefährdung von Menschen grundsätzlich zu, sie lehnen es jedoch ab, diese Regulierung von einer Rudelbildung abhängig zu machen.
- **Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:** Vier Organisationen [Ala, Pro Natura, SVS BirdLife und WWF] unterstützen zwar die Absicht, dass bei Gefährdung von Menschen oder bei eindeutig gestörtem Verhalten Wölfe abgeschossen werden können. Den vorliegenden Absatz beurteilen sie jedoch als kontraproduktiv, weil er suggeriere, dass es bereits solche Fälle in der Schweiz gebe oder in absehbarer Zeit geben könnte. Problematische Individuen machen sich graduell über die Zeit bemerkbar. Durch systematische Protokollierung (z.B. durch die Wildhüter) von problematischen Begegnungen mit Wölfen lassen sich auffällige Wölfe identifizieren. Es müsse ein Protokoll entwickelt werden, nach welchem ein Wolf als Gefahr für Menschen gilt und welche Handlungen dann erlaubt sind. Weiter verknüpfe der Absatz auf fahrlässige Art und Weise die erhebliche Gefährdung von Menschen mit der unmittelbaren Nähe von Wölfen zu Siedlungen. Dieser Zusammenhang sei fachlich nicht haltbar, denn Wölfe können durchaus auch nahe bei Siedlungen leben, wenn sich ihre Beutetiere dort aufhalten oder sie Nahrungsquellen finden, wie das am Calanda der Fall war (Fuchsluderplätze, Fleischabfälle, Haustierfutter). Dass der Mensch das Verhalten der (Jung-) Wölfe damit direkt und aktiv beeinflussen kann, um nachher zu behaupten, die Tiere würden sich falsch verhalten, sei unhaltbar. Aus juristischer Sicht sei der Absatz voller unbestimmter und damit auslegungsbedürftiger Begriffe („regelmässig, in unmittelbarer Nähe, zu wenig scheu, aggressiv“). Es bestehe aus ihrer Sicht eine grosse Gefahr, dass diese Begriffe in der Praxis unterschiedlich ausgelegt und angewendet werden. Konflikte und uneinheitliche Rechtsanwendungen seien absehbar. Eine solch offene Gesetzgebung solle vermieden werden.
- **Bereich Tierschutz:** Drei Organisationen [STS, TIR, Alliance Animale Suisse] lehnen diese Bestimmung als unnötig ab. TIR und Alliance Animale Suisse weisen darauf hin, dass die Sicherheit des Menschen auch durch Einzelabschüsse auffällig gewordener Tiere gewährleistet werden könne. Eine solche Regelung bestünde bereits. Mittels

⁸ Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Montagna Viva, Oberwalliser Landwirtschaftskammer, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, Tessiner Schaf- und Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband.

Präventionsmassnahmen (Aufklärungs- und Informationspflicht von Bund und Kantonen gegenüber der Bevölkerung) liesse sich ein problematisches Verhalten von Wildtieren zuverlässig verhindern. Die Einführung einer Bestandesregulierung gestützt auf ein einzelnes auffällig gewordenes Tier sei nicht zu rechtfertigen und verstosse gegen die Berner Konvention, da ein milderes Mittel vorhanden sei.

- *Bereich Jagd*: Zwei Organisationen [JagdSchweiz, Diana Suisse] stimmen dieser Regulierungsmöglichkeit grundsätzlich zu. Sie lehnen jedoch die Bedingungen ab.

Detailanträge zum Absatz 3

– Detailanträgen zu den Aspekten «Gefährdung des Menschen, Siedlung»:

Kantone und Kantonskonferenzen:

- Acht Kantone [AR, BE, BL, FR, NW, SO, SZ, UR] verlangen, dass die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe näher konkretisiert werden. Vier Kantone [AR, BE, NW, UR] nennen diesbezüglich den Begriff «*erhebliche Gefährdung von Menschen*», drei Kantone [BL, FR, SZ] nennen «*zu wenig scheu*», zwei Kantone [FR, SZ] erwähnen «*regelmässig*» und ein Kanton [SZ] «*innerhalb*», «*unmittelbare Nähe von Siedlungen*» und «*erheblich*». Drei Kantone [AR, NW und SO] beantragen diesbezüglich eine gemeinsame Erarbeitung einer nachvollziehbaren und klaren Definition der erheblichen Gefährdung des Menschen, resp. des problematischen Verhaltens von Wölfen (u.a. im Feld erkennbare, klare Kriterien zur Bestimmung solcher Wölfe). Der Kanton SO beantragt eine Erarbeitung dieser Definitionen im Rahmen der JFK. Die Kantone AR und UR beantragen ein Festhalten dieser Definitionen im Wolfskonzept (Anhang).
- Eine Kantonskonferenz [KBNL] und ein Kanton [AR] beantragen, dass die erwähnten Präzisierungen («*aus eigenem Antrieb*», «*regelmässig*») definitiv zu übernehmen seien.
- 1 Kantonskonferenz [JFK] und 1 Kanton [GR] beantragen folgende Formulierungsanpassung: «*Eine Regulierung infolge **erheblicher Gefährdung von Menschen** [...] aus eigenem Antrieb wiederholt regelmässig innerhalb oder [...]*».
- Zwei Kantonskonferenzen [JFK, KOLAS] und fünf Kantone [NW, SO, SZ, UR, VS] fordern, dass sich eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen nicht auf Wölfe aus einem Rudel beschränken dürfe. Die JFK und zwei Kantone [SO, SZ] beantragen diesbezüglich eine Erweiterung der Voraussetzungen zum Abschuss von Einzelwölfen aufgrund einer Gefährdung von Menschen. Die JFK und zwei Kantone [SZ, VS] beantragen auch eine entsprechende Anpassung des Artikels 9^{bis}. Die KOLAS macht konkret folgenden Formulierungsvorschlag: «*Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich ~~Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb~~ ein Wolf mehr als dreimal innerhalb eines Monats innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig Scheu oder mindestens zweimal aggressiv zeigt*».
- Drei Kantone [AG (Eventualantrag), AR, FR] beantragen, dass analog dem Umgang mit Problembären, zuerst versucht werden müsse, wenig scheue Wölfe vor einem allfälligen Abschuss zu vergrämen. Bleibe die erwünschte Reaktion aus, dann solle dieser Wolf gezielt erlegt werden und nicht generell das Rudel reguliert werden. Gemäss dem Kanton AG würde dieser Abschuss in Analogie zum Einzelabschuss zur Abwehr eines konkreten Wildschadens gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSG erfolgen. Formulierungsvorschlag des Kantons AG (Eventualiter): «*Nach erfolgloser Vergrämung ist eine Regulierung (...) zulässig (...)*».
- Ein Kanton [SZ] beantragt die folgende Streichung: «*Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich ~~Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb~~ ein Wolf regelmässig innerhalb (...)*».
- Ein Kanton [VS] beantragt die folgende Streichung: «*Eine Regulierung (...) ~~aus eigenem Antrieb (...)~~*».

- Ein Kanton [GL] beantragt folgende Anpassungen: «*Eine Regulierung (...) aus eigenem Antrieb regelmässig wiederholt innerhalb oder...*»
- Ein Kanton [SZ] verlangt, dass die Identifizierung des schadenstiftenden Wolfs gewährleistet sein muss. Diese Präzisierung sei im Streifgebiet eines Rudels besonders wichtig, um die Kausalität zwischen Schaden und Abschuss zu gewähren.
- Zwei Kantone [AR, FR] beantragen eine Anpassung der JSV, so dass menschliche Aktivitäten in Streifgebieten von Wölfen, die Wölfe in Siedlungsnähe anlocken, untersagt sind.
- Kanton ZG: «*Eine Regulierung infolge aufgrund einer erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus dem einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von und wiederholt näher als 100 m an Siedlungen heranwagen aufhalten und sich dabei oder einzelne Tiere aggressives Verhalten gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen*».
- Kanton VD/Service de l'agriculture: «*Une régulation lorsque les loups représentent un grave danger pour l'homme est admissible si de leur propre initiative des loups vivant en meute s'approchent régulièrement de zones habitées ou y pénètrent en se montrant trop peu farouches ou agressifs envers l'homme*».
- Ein Kanton [VS] beantragt zudem dass eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen immer zulässig sein soll und nicht von einer Rudelbildung abhängig gemacht werden dürfe.
- Ein Kanton [VS] beantragt eine Anpassung des Erläuterungsberichtes bezüglich dem Verbot von Luderplätzen (Erläuterungsbericht S. 5). „*De fait elle pénalise la chasse aux renards. Or celle-ci est très importante dans les espaces ruraux de notre canton et le devient aussi dans les agglomérations urbaines. Chez nous cette chasse permet effectivement de stabiliser les effectifs et évite l'extension des renards jusqu'au coeur des villes. Elle contribue incontestablement à la biodiversité des espèces. Pour le surplus force est d'admettre qu'un loup qui prend l'habitude de se nourrir à proximité des lieux habités alors qu'il existe manifestement suffisamment de ressources dans son environnement naturel n'est plus réellement sauvage et ceci le rend forcément dangereux pour l'homme* ».

Politische Parteien:

- Die BDP beantragt, dass eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen immer zulässig sein soll. Die Voraussetzung zum «*eigenen Antrieb*» sei in der Bedingung zu einer Regulation von Wolfsbeständen zu streichen. Die SP beantragt (Eventualantrag), Futterquellen für Wildtiere in der Nähe von Siedlungen generell zu verbieten.

Bereich Wald:

- Vier Organisationen [Bildungszentren Wald Maienfeld und Lyss, GWG, Pro Silva] beantragen im Sinne eines Eventualantrags die folgenden zwei Ergänzungen: 1) «*In Streifgebieten von Wolfsrudeln sind Massnahmen und Aktivitäten, die Wölfe in die Nähe von Siedlungen locken untersagt. Vor einer Regulierung durch Abschuss sind Vergrämungsmassnahmen zu ergreifen.*» 2) Neben einem sinnvollen Fütterungsverbot von Raubtieren sollte auch ein nationales Fütterungsverbot von Schalenwildarten in der Jagdverordnung Platz finden.

Bereich Landwirtschaft:

- Acht nationale Organisationen [GS, Mutterkuh Schweiz, SAV, SBV, SZV, SZZV, BFSZV, Swiss Beef.CH] und 24 regionale Organisationen⁹ beantragen folgende

⁹ Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Montagna Viva, Oberwalliser Landwirtschaftskammer, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-

Formulierungsänderung: «Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich ein einzelner Wolf oder Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.»

Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:

- Vier Organisationen [Ala, CHWOLF, Pro Natura, SVS BirdLife] beantragen als Eventualiter ein generelles Verbot von Futterstellen für Wildtiere in Siedlungsnähe. Dazu gehören sowohl Luderplätze, die direkt mit Fleischresten oder anderen Lockmitteln Wölfe anziehen können, wie auch Futterstellen für das Schalenwild, die für Wölfe einen geeigneten Jagdplatz darstellen. Eine Organisation [CHWOLF] beantragt zudem eine Präzisierung der Begriffe (z.B. „innerhalb, in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, zu wenig scheu“). Eine Organisation [WWF] beantragt als Eventualiter die ersatzlose Streichung des Absatzes, da es um Einzeltierabschüsse gehen sollte.

Bereich Tierschutz:

- Drei Organisationen [STS, TIR, Alliance Animale Suisse] beantragen im Sinne eines Eventualantrags, den Absatz zu streichen.

Bereich Jagd:

- Zwei Organisationen [JagdSchweiz, Diana Suisse] beantragen die folgende Ergänzung: «Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel ~~aus eigenem Antrieb regelmässig~~ innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen. Die Voraussetzungen von Abs. 1 sind in diesem Fall nicht anwendbar.» Begründung: Bei einer Gefährdung von Menschen sei der Abschuss immer zu ermöglichen, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 4^{bis} Abs. 1 erfüllt sein müssen. Zudem habe Art. 9^{bis} den Einzelabschuss von Wölfen vorzusehen, welche die analogen Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 3 erfüllen.
- Zwei Organisationen [JagdSchweiz, Diana Suisse] beantragen das ersatzlose Streichen des indirekt stipulierten Verbots des Anlegens von Luderplätzen in Siedlungsnähe (siehe Erläuterungsbericht, S. 5) im Zusammenhang mit der Regulation von Grossraubwild.

Wissenschaft:

- Eine regionale Organisation [fauna.vs] beantragt die folgende Formulierungsergänzung: «Une régulation lorsque les loups représentent un grave danger pour l'intégrité physique de l'homme est admissible si, de leur propre initiative, des loups vivant en meute s'approchent régulièrement de zones habitées ou y pénètrent en se montrant trop peu farouches voire ont fait preuve d'agressivité notoire envers l'homme.» Begründung: eine Präzisierung der Formulierung «erhebliche Gefährdung des Menschen» sei notwendig.

Anträge zum Absatz 4 dieses Artikels (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV)

Die in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Fristen (für die Bewilligungserteilung und die Ausführung der Abschüsse) sowie das mit einem Abschuss assoziierte Verbandsbeschwerderecht werden kontrovers beurteilt. Im Detail beantragen 43 Stellungnehmende zahlreiche Änderungen und Streichungen zu den Fristen für die Bewilligung und den Abschuss sowie zum Verbandsbeschwerderecht. Zur Definition des Abschussperimeters gab es keine Opposition.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Absatz 4

- *Kantone und Kantonskonferenzen:* Vier Kantone [AR, GL, NW, OW] und eine Kantonskonferenz [JFK] weisen darauf hin, dass bei Abschüssen von Wölfen im Frühjahr (vor dem 31. März) die Unterscheidung von Welpen, Jungwölfen (Tiere vom Vorjahr) und der Elterntiere schwierig sei und mit falschen Abschüssen gerechnet werden müsse. Ein Kanton [SZ] hält fest, dass die Notwendigkeit einer Abschussbewilligung unbestritten ist. Eine Befristung auf die nicht reproduzierende Phase des Wolfs sei richtig und widerspiegeln Art. 7 Abs. 5 JSG. In jedem Fall bleibe der Einzelabschuss nach Art. 12 Abs. 2 JSG möglich. Abzugleichen bleibe aber das «Streifgebiet» und die «Abschusszeiten» (Art. 4^{bis} Abs. 1 und Abs. 4 JSV).
- *Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:* Eine Organisation [WWF] beantragt die ersatzlose Streichung des Absatzes (vergleiche Stellungnahme zu Art. 4^{bis} Abs. 2).
- *Bereich Tierschutz:* Drei Organisationen [Alliance Animale Suisse, STS, TIR] beantragen, den Absatz aufgrund der fehlenden Notwendigkeit zu streichen.

Detailanträge zum Absatz 4

- **Detailanträgen zum Aspekt «Zeitliche Befristung»:**
 - *Kantone und Kantonskonferenzen:* Drei Kantone [BL, FR, VD/Division Biodiversité et paysage] beantragen, den Abschuss der Jungwölfe auf deren Geburtsjahr beschränken. 1 Kanton [OW] beantragt, eine Verkürzung der Frist zu prüfen. Ein Kanton [ZG] beantragt, die Abschussbewilligungen örtlich auf das Streifgebiet des Rudels zu beschränken und auf eine Laufzeit von längstens 6 Monate zu befristen. Ein Kanton [VD/Service de l'agriculture] und eine Kantonskonferenz [KOLAS] beantragen auf eine Befristung der Abschussbewilligung grundsätzlich zu verzichten. Der Kanton VD (Division Biodiversité et paysage) beantragt zusätzlich, dass die Abschussbewilligungen nur unter bestimmten Bedingungen bis am 31. März verlängerbar sein sollen, wobei der Abschuss sich auf die Jungtiere des betreffenden Geburtsjahres zu beschränken habe. Drei Kantone [GR, SG, VS] beantragen, dass bei einer Gefährdung von Menschen im Sinne von Art. 4^{bis} Abs. 3 JSV-Entwurf Abschüsse ohne zeitliche Einschränkungen zulässig sein müssen. Der vorliegende Absatz sei daher in diesem Sinne zu präzisieren.
 - *Politische Parteien:* Eine Partei [SP Schweiz] beantragt, die Frist bis Ende Oktober des betreffenden Jahres gelten zu lassen. Die Abschussfrist für Jungtiere bis März des darauf folgenden Jahres lehnt sie ab.
 - *Bereich Landwirtschaft:* Zwei nationale Organisationen [SZV, SZZV] und 19 regionale Organisationen¹⁰ beantragen, die Abschussbewilligungen ab dem 1. September des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen. Die Oberwalliser Landwirtschaftskammer beantragt, auf die Befristung grundsätzlich zu verzichten. Der Solothurnische Bauernverband beantragt, die Abschussbewilligungen bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und auf eine Befristung zu verzichten oder die Befristung zumindest bis am 30. September auszudehnen. Der HSH-CH beantragt im Sinne eines Eventualiter, mehr Transparenz auf Verordnungsstufe. So sollen die unterschiedlichen Ziele der Regulation – wegen Gefährdung der Menschen, jagdlicher Interessen oder grosser Schäden an Nutztieren – berücksichtigt werden («Abschussbewilligungen infolge erheblicher Gefährdung von Menschen oder hoher Einbussen beim kantonalen Jagdregal sind...»). Dies könne den Einsatz von Herdenschutzhunden erleichtern, indem nicht ihr scheinbares Versagen, verursacht durch eine zu tiefe Schadensschwelle, für die Durchsetzung jagdlicher oder anderer Interessen vorgeschoben werden kann. Der HSH-

¹⁰ Bündnerischer Schafzuchtverband, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaft Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Tessiner Schaf- und Ziegenzuchtverband, Urner Kleinviehzuchtverband.

- CH beantragt weiter, dass Abschussbewilligungen infolge grosser Nutztierschäden im folgenden Jahr zwischen Juni und September für diesjährige Welpen zu erteilen sind. Er begründet seinen Antrag damit, dass durch die Reduktion des Wurfes der Nahrungsbedarf des Rudels während der Sömmerungsperiode gesenkt wird; entsprechend könnte ein verminderter Druck auf Nutztiere erwartet werden und ein irrtümliches Abschliessen der Elterntiere könne verhindert werden.
- **Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:** Drei Organisationen [Ala, Pro Natura, SVS BirdLife] beantragen als Eventualiter, die Abschussfrist bis spätestens am 30. Oktober des betreffenden Jahres zu beschränken, damit Fehlabschüsse und damit einhergehend eine Zerstörung der Rudelstrukturen vermieden werden kann. Eine Organisation [CHWOLF] beantragt, dass Abschussbewilligungen bis spätestens am 31. Oktober des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 30. November desselben Jahres zu befristen seien.
- **Detailanträgen zum Aspekt «Verbandsbeschwerderecht»:**
- **Politische Parteien:** Drei Politische Parteien [BDP, FDP und SVP] lehnen es ab, dass das Verbandsbeschwerderecht gemäss Art. 12b NHG bei der Regulation der Wolfsbestände zur Anwendung kommen soll.
 - **Bereich Landwirtschaft:** Neun nationale Organisationen [Gallo Suisse, Mutterkuh Schweiz, SBV, SAV, SZV, Suisseporcs, SZZV, BFSZV, Swiss Beef] und 30 regionale Organisationen¹¹ beantragen die Streichung des Verbandsbeschwerderechts.
 - **Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:** CHWOLF weist darauf hin, dass die Erteilung einer Abschussbewilligung einer delegierten Bundesaufgabe entspricht und beantragt, die Einsprache entsprechend zu regeln.
 - **Bereich Jagd:** 2 Organisationen [JagdSchweiz, Diana Suisse] beantragen die Streichung des Verbandsbeschwerderechts.

4.3 Art. 4^{ter} JSV Ruhezone für Wildtiere

Revisionsvorschlag:

Art. 4^{ter}

Der bisherige Artikel 4^{bis} wird zu Artikel 4^{er}.

Dieser redaktionellen Änderung erwächst keine Opposition.

¹¹ Agora, Bauernverbände Nidwalden/Obwalden/Uri, Bauernverein Heinzenberg, Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Chambre Jurassienne d'Agriculture, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, St. Galler Bauernverband, Tessiner Schafzuchtverband/Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft

4.4 Art. 9^{bis} JSV Massnahmen gegen einzelne Wölfe

Revisionsvorschlag:

Neuer Art. 9^{bis} Massnahmen gegen einzelne Wölfe

¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten.

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

a. mindestens 35 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;

b. mindestens 25 Nutztiere innerhalb eines Monats getötet werden; oder

c. mindestens 15 Nutztiere getötet werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früheren Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

⁴ Bei Schäden an Grossvieh kann die Mindestzahl der getöteten Nutztiere nach Absatz 2 in angemessenem Umfang reduziert werden.

⁵ Schäden, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, sind von den betroffenen Kantonen koordiniert zu beurteilen.

⁶ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Grundsätzliche Bemerkungen zum gesamten Artikel (Art. 9^{bis} JSV)

Politische Parteien: Eine Partei [SP] erachtet die Bestimmung, dass Kantone für Einzelabschüsse das BAFU nicht mehr anhören müssen, als zu weitgehend und lehnt den Artikel 9^{bis} allgemein ab und beantragt dessen Streichung. Die Definition des Begriffs «erheblicher Schaden» sei zu starr und die Schadenszahlen für eine solche Lösung seien zu tief.

Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz: Vier Organisationen [Ala, Pro Natura, SVS BirdLife, WWF] lehnen diesen neuen Artikel 9^{bis} vollständig ab. Sie kritisieren dessen Einordnung unter die Selbsthilfemassnahmen. Die Massnahmen haben aus ihrer Sicht nichts mit Selbsthilfe zu tun. Die juristischen Grundlagen sollten die logische Abfolge von Prävention und Entschädigung vor Intervention abbilden. Die Schadenszahlen sind aus ihrer Sicht zu tief und die Aufnahme der Definition des «erheblichen Schadens» in der Verordnung sei problematisch.

Anträge zum Absatz 1 dieses Artikels (Art. 9^{bis} Abs. 1 JSV)

Der Absatz 1, welcher die Kompetenz für die Erteilung der Bewilligung für Einzelabschüsse von Wölfen an die Kantone delegiert, wird kontrovers beurteilt. Der Vorschlag wird von 32 Stellungnehmenden abgelehnt und von 46 Stellungnehmenden begrüsst. Im Detail beantragen 60 Stellungnehmende Änderungen, Ergänzungen und Streichungen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Absatz 1

- *Kantone und Kantonskonferenzen:* Zwölf Kantone [AG (als Eventualantrag), AI, AR, BE, BL, GL, JU, LU, OW, SO, TI, ZH] und zwei Kantonskonferenzen [JDK, JFK] lehnen eine vollständige Delegation der Abschussbewilligung an die Kantone ab. Beim Abschuss von Luchs und Bär müsse das BAFU nach wie vor angehört werden, weshalb eine abweichende Lösung für den Wolf nicht nachvollziehbar sei. Sechs Kantone [GR, NE, NW, SG, TG, VS] und eine Kantonskonferenz [KOLAS] dagegen begrüssen den Vorschlag. Aus Sicht der KOLAS müsse die Kompetenzdelegation auch für die Regulation von Wolfsbeständen gelten. Zwei Kantone [BE, SZ] halten fest, dass für einen Abschuss nach wie vor eine Identifikation des schadenverursachenden Wolfes nötig sei, um im Sinne des Verursacherprinzips den für den Schaden verantwortlichen Wolf zu erlegen (Art. 10 Abs. 2 JSV). Die Kantone seien für die Ermittlung zuständig und deshalb auch kostenpflichtig.

- *Bereich Wald*: Eine Organisation [SFV] hält im Sinne eines Eventualer fest, dass die Delegation an die Kantone bedingt, dass der Bund die Oberaufsicht wirklich wahrnimmt und den gesetzesgemässen Vollzug sicherstellt.
- *Bereich Landwirtschaft*: Neun nationale Organisationen im Bereich Landwirtschaft [GS, Mutterkuh Schweiz, SBV, SAV, SZV, Suisseporcs, SZZV, BFSZV, Swiss Beef.CH] und 32 regionale Organisationen¹² begrüßen den Vorschlag. Acht dieser nationalen Organisationen [alle ausser SAV] und 31 regionale Organisationen¹³ sind der Ansicht, dass eine solche Abschussbewilligung nicht nur auf Einzeltiere zu beschränken sei, sondern dass sie auch für die Regulation von Wolfsbeständen gelten müsse. Eine dieser Organisationen [Montagna Viva] wünscht zusätzlich auch die Verknüpfung mit einer erheblichen Gefahr für Menschen. Acht Schäfer, Hirten und Äpler lehnen die Vorlage ab. Aufgrund ihrer praktischen Erfahrung in der Alp- und Landwirtschaft sind sie der Überzeugung, dass eine Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Nutztieren in der Schweiz möglich ist. Eine Bekämpfung der Grossraubtiere sei daher nicht nötig und geschehe nicht in ihrem Namen.
- *Bereich Arten-, Natur- und Landschaftschutz*: Vier Organisationen [Ala, CHWOLF, Pro Natura, SVS BirdLife,] lehnen im Sinne eines Eventualantrags eine Delegation der Abschussbewilligung an die Kantone ab, weil es handle sich um eine national geschützte Tierart handle, für deren Schutz der Bund verantwortlich ist. Eine Organisation [WWF] weist darauf hin, dass zu erwarten sei, dass gewisse Kantone die Abschusskriterien (z.B. zumutbare Herdenschutzvorkehrungen) mit weniger hohen Standards interpretieren und somit weitere Rudelbildungen konkret unterbinden werden.
- *Bereich Tierschutz*: Zwei Organisationen [Alliance Animale Suisse, TIR] lehnen den Vorschlag für die Kompetenzverschiebung ab.
- *Jagd*: Zwei Organisationen [Jagd Schweiz, Diana Suisse] begrüßen den Vorschlag.
- *Bereich Landschaftsnutzung*: Eine Organisation [Aqua Nostra Schweiz] begrüsst den Vorschlag. Er sei richtig, aber diese Kompetenzdelegation genüge an sich noch nicht.
- *Wissenschaft*: Eine Organisation [svu-asep] lehnt den Vorschlag ab. Sie betrachtet eine vorgängige Anhörung des BAFU und damit ein einheitliches Vorgehen für Bär, Wolf und Luchs als notwendig.
- Verschiedene Antragsteller (ein Kanton [SZ], eine politische Partei [BDP] und zwei Jagdorganisationen [JagdSchweiz, Diana Suisse]) fordern, dass die Bedingungen in Art. 4^{bis} Abs. 3 („erhebliche Gefährdung von Menschen“) auch für den Art. 9^{bis} (Massnahmen gegen einzelne Wölfe) gelten müssen, da es zweitrangig sei, ob der Wolf einzeln oder im Rudel auftritt.

Detailanträge zum Absatz 1

- **Detailanträgen zum Aspekt «Kompetenzdelegation an Kantone»:**
 - *Kantone und Kantonskonferenzen*: Zehn Kantone [AG (Eventualantrag), AI, AR, BE, BL, GL, LU, OW, SO, TI] und zwei Kantonskonferenzen [JDK, JFK] beantragen das grundsätzliche Beibehalten einer Anhörung des BAFU für Einzelabschüsse, insbesondere zur Gewährleistung einer einheitlichen Vollzugspraxis. Dies sichere die Kommunikation zwischen Bund und Kantonen vor dem Entscheid und vor der Kommunikation mit der Bevölkerung und habe sich bezüglich Rechtssicherheit bewährt. Eine Kantonskonferenz [KBNL] verlangt gar deren Bewilligung durch den Bund. Konkret wurden folgende Änderungsanträge gemacht:

¹² Agora, Bauernverbände Nidwalden/Obwalden/Uri, Bauernverein Heizenberg, Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Chambre Jurassienne d'Agriculture, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Movimento Montagna Viva, Oberwalliser Landwirtschaftskammer, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, St. Galler Bauernverband, Tessiner Schaf- und Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft

¹³ Ibid ohne Chambre Jurassienne d'Agriculture.

Die JFK und sechs Kantone [AI, BL, GL, OW, SO, TI]: «Der Kanton kann mit vorgängiger Anhörung durch das BAFU eine Abschussbewilligungen für einzelne Wölfe erteilen (...).»

Kanton [AG] (Eventualantrag): «Nach Anhörung des Bundes kann der Kanton eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten.»

Kanton [AR]: «Der Kanton kann nach vorgängiger Anhörung des BAFU eine Abschussbewilligungen für einzelne Wölfe erteilen (...).»

Kanton [LU]: «Der Kanton kann nach vorheriger Anhörung der Interkantonalen.»

- **Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:** Eine Organisation [WWF] beantragt als Eventualiter folgende Formulierungsänderung: «Der Kanton kann nach Anhörung des BAFU eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen (...).»
- **Bereich Wissenschaft:** eine Organisation [svu-asep]: «Der Kanton kann mit vorgängiger Anhörung durch das BAFU eine Abschussbewilligungen für einzelne Wölfe erteilen (...).»

– **Detailanträgen zum Aspekt «Schadenverursachende Wölfe»:**

- **Kantone und Kantonskonferenzen:** Folgende Eingaben erfolgten: Ein Kanton [VS]: «Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten.» Begründung: Einschränkung auf erheblichen Schaden an Nutztieren sei nicht gerechtfertigt, denn Art. 12 JSG unterscheide nicht zwischen dem verschiedenen von geschützten oder jagdbaren Tieren angerichteten erheblichen Schaden. Eine Kantonskonferenz [KOLAS]: «Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe und Wölfe in Rudeln erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten.»
- **Bereich Landwirtschaft;** Neun nationale Organisationen [GS, Mutterkuh Schweiz, SBV, SAV, SZV, Suisseporcs, SZZV, BFSZV, Swiss Beef.CH] und 30 regionale Organisationen¹⁴: «Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten.»
- Eine regionale Organisation [Montagna viva]: «Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe oder Wölfe in Rudeln erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder eine erhebliche Gefahr für Menschen darstellen.»
- **Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:** Vier Organisationen [Pro Natura, SVS BirdLife, Ala, CHWOLF] beantragen im Sinne eines Eventualantrags die ersatzlose Streichung.
- **Bereich Tierschutz:** Eine Organisation [STS] beantragt den Absatz 1 mit einem Vermerk zu ergänzen, dass der Abschuss einzig durch Wildhüter vorgenommen werden dürfe.

Anträge zum Absatz 2 dieses Artikels (Art. 9^{bis} Abs. 2 JSV)

Dieser Absatz, welcher den erheblichen Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf festlegt, wird sehr kontrovers beurteilt. Im Detail beantragen 67 Stellungnehmende Änderungen, Ergänzungen und Streichungen

Grundsätzliche Bemerkungen zum Absatz 2

- **Kantone und Kantonskonferenzen:** Sieben Kantone [AI, AR, BE, GL, NE, OW, SO] und 1 Kantonskonferenz [JFK] stimmen dem Vorschlag zur Definition eines erheblichen Schadens an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf zu. Die aus dem Wolfskonzept übernommenen Kriterien haben sich aus ihrer Sicht bewährt. Fünf Kantone [NW, VD/Service de l'agriculture, VS, ZG, ZH] und eine Kantonskonferenz [KOLAS] lehnen den Vorschlag ab. Aus ihrer Sicht

¹⁴ Organisationen gemäss Fussnote 9 ausser Chambre Jurassienne d'Agriculture und Montagna viva

sind die Schadensschwellen zu senken. Die Kantone VD/Service de l'agriculture und ZG fordern einfachere, klarere und in der Praxis umsetzbarere Kriterien. Ein Kanton [VS] und eine Kantonskonferenz [KOLAS] kritisieren die unterschiedlichen Schadensschwellen für den erheblichen Schaden durch einen einzelnen Wolf und ein Wolfsrudel. Ein Kanton [FR] kritisiert insbesondere die Schadschwelle im Zusammenhang mit Schäden im Vorjahr, denn Schäden im Folgejahr können von einem anderen Individuum sein. Ein Kanton [SZ] legt seine innerkantonalen Divergenzen (Amt für Landwirtschaft, Amt für Natur, Jagd und Fischerei) bezüglich dieser Schadschwellen offen.

- Politische Parteien: Eine Partei [FDP] lehnt im Sinne eines Eventualiter die Vorlage in Bezug auf die Schadensschwellen ab. Sie seien willkürlich und übermässig hoch.
- *Bereich Wald*: Eine Organisation [SFV] stimmt dem Vorschlag zu. Die Kriterien haben sich bewährt. Die Herausforderung bleibe der Abschuss des richtigen Tieres.
- *Bereich Landwirtschaft*: Neun nationale Organisationen [GS, Mutterkuh Schweiz, SAV, SBV, SZV, Suisseporcs, SZZV, BFSZV, Swiss Beef.CH] und 34 regionale Organisationen¹⁵ lehnen den Vorschlag ab. Die Schadensschwellen müssen aus ihrer Sicht deutlich nach unten korrigiert werden. Die Oberwalliser Landwirtschaftskammer kritisiert die unterschiedlichen Zahlen für die Festlegung des erheblichen Schadens durch Einzelwölfe und Wolfsrudel. Agridea schlägt für eine konstruktive Arbeit mit dem Begriff «Gebiet» vor, die ehemaligen Präventionsperimeter (neu besser «Risikozonen») zwingend weiterzuführen. In Bezug auf die Präzisierung der Begriffe «geschützt» und «zumutbar» verweist Agridea auf die Anmerkungen bei Art. 4^{bis} Abs. 2.
- *Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz*: Vier nationale Organisationen [Pro Natura, SVS BirdLife, Ala, CHWOLF] lehnen im Sinne eines Eventualiter die Aufnahme der Definition des erheblichen Schadens in die Verordnung aus 2 Gründen ab: 1) Die Definition des "erheblichen Schadens" werde fixiert und könne in Zukunft nur vom Bundesrat an neue Gegebenheiten angepasst werden, 2) die Schadenszahlen seien zu tief. Eine Organisation [CHWOLF] weist ausserdem darauf hin, dass bei Bst. c ein zeitlicher Bezug fehlt und die Vorjahresschäden sich nicht auf den schadenstiftenden Wolf beschränken.
- *Bereich Jagd*: Zwei nationale Organisationen [JagdSchweiz, Diana Suisse] lehnen den Vorschlag ab. Sie kritisieren die unterschiedlichen Schadengrenzen der Nutztiere in Art. 4^{bis} und Art. 9^{bis}.
- *Bereich Landschaftsnutzung*: Eine Organisation [Aqua Nostra Schweiz] lehnt den Vorschlag ab. Die Schadensschwellen seien zu hoch.
- *Wissenschaft*: Eine regionale Organisation [fauna.vs] kritisiert die ungenaue Formulierung im Zusammenhang mit den Schäden im Vorjahr und fordert dessen Korrektur.

Detailanträge zum Absatz 2

- **Detailanträgen zum Aspekt «Schadenschwellen für Einzelwölfe»:**
Die Stellungnahmen zu den Schadensschwellen sind in der Tabelle 4-2 dargestellt.
Detailanträge für Formulierungsänderungen sind im Anschluss an die Tabelle aufgelistet:

¹⁵ Agora, Bauernverbände Nidwalden/Obwalden/Uri, Bauernverein Heizenberg, Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Chambre Jurassienne d'Agriculture, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch, Movimento Montagna Viva, Oberwalliser Landwirtschaftskammer, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, Solothurnischer Bauernverband, St. Galler Bauernverband, Tessiner Schaf- und Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft

Tabelle 4-2: Übersicht der Anträge für Schadensschwellen im Streifgebiet eines einzelnen Wolfs

ANTRAGSTELLENDEN	Erheblicher Schaden an Nutztieren		
	Innerhalb von 4 Monaten	innerhalb 1 Monat	bei Schäden im Vorjahr
Kantone			
AI, AR, BE, GL, NE, OW, SO, SZ	35	25	15
FR	35	25	streichen
NW	25	10	5
VD (Service de l'agriculture)	25 Risse innerhalb 1 Monats		
VS	10 Risse		
ZH	7	5	3
Konferenzen und Vereinigungen der Kantone			
KOLAS	25 Risse innerhalb von 4 Monaten		
Politische Partei			
SP (Eventualantrag):	Ersatzlose Streichung		
Nationale Organisationen und Verbände			
<i>Bereich Wald</i> – SFV	35	25	15
<i>Bereich Landwirtschaft</i> – SAV, SBV, SZV, SZZV, GS, Mutterkuh Schweiz, Suisseporcs, BFSZV, Swiss Beef	25	10	5
<i>Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz</i>			
– Pro Natura, SVS BirdLife, Ala, CH Wolf (Eventualantrag)	Ersatzlose Streichung		
– Gruppe Wolf Schweiz	35	25	15
<i>Bereich Jagd</i> – Diana Suisse, JagdSchweiz			
10 Risse			
<i>Bereich Landschaftsnutzung</i> – Aqua Nostra			
Ersatzlose Streichung (Eventualantrag: Reduktion der Schadensschwellen)			
Regionale/Lokale Organisationen, Verbände, Vereine, Vertreter			
<i>Bereich Landwirtschaft</i>			
– 30 Organisationen ¹⁶	25	10	5
– Chambre Jurassienne d'Agriculture	25	15	5
– Solothurnischer Bauernverband	10 Risse innerhalb von 4 Monaten		
<i>Wissenschaft</i> – svu-asep			
	35	25	15

– **Detailanträge zum Aspekt «Schadenschwelle»:**

- *Kantone:* Der Kanton ZG beantragt folgende Formulierungsänderung: «...wenn in seinem angenommenen Streifgebiet... »
- *Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:* Eine nationale Organisation [CHWOLF] beantragt im Sinne eines Subeventualantrags eine Formulierungsänderung für Bst. c: «mindestens 15 Nutztiere innerhalb eines Monats getötet werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch den betreffenden Wolf zu verzeichnen waren.» Zudem beantragt CHWOLF die Verankerung der quantitativen Begriffsdefinition für «erheblicher Schaden» in einem Schweizerischen Raubtier-Konzept. Die Gruppe Wolf Schweiz beantragt, dass als zweiter Schwellenwert neben der Zahl der gerissenen Nutztiere auch die Zahl der Angriffe aufgenommen wird; dabei müssten Schäden bei

¹⁶ Bauernverbände NW/OW/UR, Bauernverein Heinzenberg, Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Chambre Jurassienne d'agriculture, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Oberwalliser Landwirtschaftskammer, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Prométerre, Schafzuchtgenossenschaft Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, Solothurnischer Bauernverband, Tessiner Schafzuchtverband/Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband

mehreren Angriffen aufgetreten sein, damit wirklich nur die Wiederholungstäter unter den Wölfen abgeschossen werde.

- *Wissenschaft*: Eine regionale Organisation [fauna.vs] beantragt die folgende Formulierungsergänzung: «c. *mindestens 15 Nutztiere (...), nachdem im Vorjahr bereits Schäden an Nutztieren durch Wölfe zu verzeichnen waren.*»

Anträge zum Absatz 3 dieses Artikels (Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV)

Dieser Absatz, welcher die Nichtanrechnung von Nutztieren an die Schadensschwelle regelt, wenn keine zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen worden sind, wird sehr kontrovers beurteilt. Im Detail beantragen 60 Stellungnehmende Änderungen, Ergänzungen und Streichungen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Absatz 3

- *Kantone und Kantonskonferenzen*: Vier Kantone [AR, BE, OW, UR] und eine Kantonskonferenz [KBNL] begrüßen den Vorschlag. Drei Kantone [AR, BE, OW] und eine Kantonskonferenz [KBNL] beantragen eine Verschärfung der Vorgaben. 2 Kantone [ZG, ZH] lehnen den Vorschlag ab. Der Kanton ZG sieht die Vorgaben (Anzahl, Qualität) als kumulative Verschachtelung, welche kaum je rechtsgenügend zu erbringen seien. Der Kanton [ZG] beantragt die ersatzlose Streichung des Absatzes.
- *Politische Parteien*: Eine Partei [SP Schweiz] beantragt die Streichung des ganzen Artikels 9^{bis}.
- *Bereich Landwirtschaft*: Acht nationale Organisationen [GS, Mutterkuh Schweiz, SBV, SZV, Suisseporcs, SZZV, BFSZV, Swiss Beef.CH] und 32 regionale Organisationen¹⁷ lehnen den Vorschlag ab und beantragen die Streichung dieses Absatzes. Eine nationale Organisation [SAV] weist darauf hin, dass es Gebiete gibt, in denen der Herdenschutz nicht umgesetzt werden kann. Eine Gebietsaufgabe zugunsten des Wolfes könne nicht das Ziel dieser Verordnung sein. Eine regionale Organisation [Oberwalliser Landwirtschaftskammer] plädiert analog der KOLAS für eine sofortige Abwehrmassnahme bei einem Wolfsangriff («tir de défense»).
- *Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz*: Fünf Organisationen [Ala, CHWOLF, Pro Natura, SVS BirdLife, WWF] fordern als Eventualiter eine Verschärfung dieses Absatzes.
- *Bereich Tierschutz*: Drei Organisationen [Alliance Animale Suisse, STS, TIR] halten im Sinne eines Eventualiter fest, dass der Abschuss eines Wolfes immer als „ultima ratio“ zu betrachten sei. Er dürfe als Massnahme nur angewendet werden, sofern kein anderes geeignetes und milderes Mittel zur Verfügung steht. Dieser Grundsatz sei im Verordnungsentwurf ausdrücklich zu vermerken.
- *Bereich Landschaftsnutzung*: Eine nationale Organisation [Aqua Nostra Schweiz] beantragt die Streichung dieses Absatzes. Aus ihrer Sicht gibt es in grossen Teilen der Alpen keine geeigneten Massnahmen zum Schutz vor Wölfen. Deshalb wäre die Strafe der Nichtentschädigung bei Schadensfällen ungerecht.
- *Wissenschaft*: Eine regionale Organisation [fauna.vs] weist darauf hin, dass die Formulierung „zumutbare Schutzmassnahmen“ ungenau sei.

Detailanträge zum Absatz 3

- **Detailanträge zum Aspekt «Nichtberücksichtigung ungeschützter Nutztierrisse»:**
 - *Kantone und Kantonskonferenzen*: Drei Kantone [AR, BE, OW] und eine Kantonskonferenz [KBNL] beantragen eine weitere Einschränkung betreffend der Anrechnung allfälliger Nutztierrisse auch auf solche Nutztiere, die in Gebieten

¹⁷ Agora, Bauernverbände Nidwalden/Obwalden/Uri, Bauernverein Heizenberg, Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Chambre Jurassienne d'Agriculture, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch, Movimento Montagna Viva, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Töbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, St. Galler Bauernverband, Tessiner Schaf- und Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft

gerissen worden sind, welche gemäss DZV, WaG oder NHG gar nicht beweidet werden dürften.

Ein Kanton [BE] beantragt, dass in trittempfindlichen Gebieten im Sömmerungsgebiet, welche vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere geschützt und deshalb in der DZV als nicht beweidbar ausgeschrieben werden müssen, die Entschädigungspflicht für Risse entfallen soll.

Ein Kanton [ZH] beantragt, dass bei der Berechnung des erheblichen Schadens an Nutztieren auch Nutztierrisse aus Gebieten ohne Schutzmassnahmen einzubeziehen sind.

Drei Kantone [NW, SZ/Amt für Landwirtschaft, VS] und eine Kantonskonferenz [KOLAS] beantragen die Einführung eines «tir de défense». Begründung: Bei Wolfsangriffen auf nachweislich nicht schützbaeren Alpen wie auch bei vollumfänglich geschützten Alpen oder Weiden sollten sofort Abwehrmassnahmen wie beispielsweise ein «tir de défense» möglich sein, ohne die Schadschwelle der gerissenen Tiere abzuwarten. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons SZ hingegen beantragt, auf die Einführung eines «tir de défense» zu verzichten.

Ein Kanton [UR] beantragt im Hinblick auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug, dass die vom Bund bezeichnete Fachstelle für den Herdenschutz vor einem Abschluss hinsichtlich Umsetzung zumutbarer Schutzmassnahmen konsultiert wird.

- **Bereich Landwirtschaft:** Eine nationale Organisation [SAV] beantragt folgende Formulierungsergänzung: «Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früheren Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Lassen sich in diesen Gebieten keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen ergreifen, werden die Schäden berücksichtigt.».
- **Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:** Vier Organisationen [Pro Natura, SVS BirdLife, Ala, CHWOLF] beantragen folgende Formulierungsergänzung: «Nutztiere, welche gemäss der Direktzahlungsverordnung DZV in nicht beweidbaren Gebieten gerissen wurden (gemäss Anhang 2 der DZV), können nicht angerechnet werden». 1 Organisation [CHWOLF] beantragt zusätzlich die folgende Ergänzung: «(...) Risse in Weidegebieten, in denen aus touristischen oder ortspolitischen Gründen der Einsatz von Herdenschutzhunden nicht bewilligt wurde oder auf Grund von mangelnder Verfügbarkeit von offiziellen Herdenschutzhunden keine solchen eingesetzt werden können, sind nicht anrechenbar».
- **Bereich Tierschutz:** Zwei Organisationen [Alliance Animale Suisse, TIR] beantragen die folgende Ergänzung: «Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist nur zulässig, sofern im betroffenen Gebiet zumutbare Präventionsmassnahmen wie insbesondere Herdenschutz-, Vergrämungs- und Aufklärungsmassnahmen nicht zielführend waren».
- **Wissenschaft:** Eine regionale Organisation [fauna.vs] beantragt die Präzisierung des Begriffs der «zumutbaren Schutzmassnahmen».

Anträge zum Absatz 4 dieses Artikels (Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV)

Dieser Absatz, welcher die Schäden an Grossvieh regelt, wird aufgrund seiner vagen Formulierung kritisiert. Im Detail werden von 51 Stellungnehmenden Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beantragt.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Absatz 4

- **Kantone und Kantonskonferenzen:** Acht Kantone [GR, FR, NW, OW, SZ, UR, VD/Division Biodiversité et paysage, VS] und zwei Kantonskonferenzen [KBNL, KOLAS] kritisieren die Formulierung «in angemessenem Umfang» als nicht aussagekräftig. Die Beurteilung in den Kantonen würde dadurch je nach Akzeptanz des Wolfes unterschiedlich ausfallen und entsprechend zu unnötigen Beschwerden führen. Es solle von Seiten des Bundes genauer

definiert werden, wie die Mindestanzahl von getötetem Grossvieh reduziert werden könne. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bis heute in der Schweiz kein Fall bekannt ist, in dem ein Wolf oder Wölfe Grossvieh gerissen hätten.

Eine Kantonskonferenz [KOLAS] schlägt einen Bezug zu den GVE-Werten in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vor, wobei bei den Schafen von einem GVE-Faktor von 0.0861 GVE (siehe Anhang 2 Direktzahlungsverordnung) ausgegangen wird.

Ein Kanton [VS] schlägt vor, dass « le nombre de têtes de gros bétail tué qui définit le seuil des dommages importants au sens de l'article 2 doit être ramené au chiffre que le canton juge pertinent ».

- **Bereich Wald:** Eine Organisation [SFV] kritisiert die zu vage Formulierung.
- **Bereich Landwirtschaft:** Acht nationale Organisationen [GS, Mutterkuh Schweiz, SBV, SZV, Suisseporcs, SZZV, BFSZV, Swiss Beef.CH] und 33 regionale Organisationen¹⁸ begrüßen den Vorschlag und stellen einen Detailantrag bezüglich der Schadensschwelle.

Detailanträge zum Absatz 4

– Detailanträge zum Aspekt «Schäden an Grossvieh»:

▪ Kantone und Kantonskonferenzen:

Ein Kanton [OW] und eine Kantonskonferenz [KBNL] beantragen, diesen Absatz entweder zu streichen oder aber eine verbindliche Schadensschwelle festzulegen. Ein Kanton [VD/Division Biodiversité et paysage] beantragt, dass eine verbindliche Zahl festgelegt wird.

Ein Kanton [FR] und eine Kantonskonferenz [KOLAS] beantragen folgende Ergänzung: « Bei Schäden an Grossvieh kann die Mindestzahl der getöteten Nutztiere nach Absatz 2 unter Berücksichtigung der gültigen GVE-Faktoren nach LBV in angemessenem Umfang reduziert werden. Ein Nutztier nach Abs. 2 wird mit einem Faktor von 0.0861GVE gerechnet. »

Ein Kanton [NW] beantragt folgende Änderung: « Bei Schäden an Grossvieh kann muss die Mindestzahl der getöteten Nutztiere nach Absatz 2 unter Berücksichtigung der gültigen GVE-Faktoren nach LBV in angemessenem Umfang reduziert werden. Ein Nutztier nach Abs. 2 wird mit einem Faktor von 0.0861GVE gerechnet. »

Ein Kanton [GR] beantragt folgende Änderung: « Bei Schäden an Grossvieh kann wird die Mindestzahl der getöteten Nutztiere nach Absatz 2 auf zwei Stück Grossvieh innerhalb von zwei Monaten festgelegt in angemessenem Umfang reduziert werden. »

Ein Kanton [VS] beantragt: « (...) le nombre minimal d'animaux de rente tués au sens de l'art. 2 doit peut être ramené à un chiffre approprié. »

¹⁸ Agora, Bauernverbände Nidwalden/Obwalden/Uri, Bauernverein Heinzenberg, Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Chambre Jurassienne d'Agriculture, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch, Movimento Montagna Viva, Oberwalliser Landwirtschaftskammer, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, St. Galler Bauernverband, Tessiner Schaf- und Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft

- *Bereich Landwirtschaft*: Acht nationale Organisationen [GS, Mutterkuh Schweiz, SBV, SZV, Suisseporcs, SZZV, BFSZV, Swiss Beef.CH] und 33 regionale Organisationen¹⁹ beantragen: «Bei Schäden an Grossvieh ~~kann~~ ist die Mindestzahl der getöteten Nutztiere nach Absatz 2 in angemessenem Umfang zu reduzieren ~~reduziert werden.~~»
- *Wissenschaft*: Eine regionale Organisation [fauna.vs], beantragt, dass eine Schadenschwelle unter Verwendung der Grossvieheinheiten (GVE) formuliert wird.

Anträge zum Absatz 5 dieses Artikels (Art. 9^{bis} Abs. 5 JSV)

Dieser Änderung, wonach die Kantone das Schadensgeschehen einzeln lebender Wölfe nicht mehr im Rahmen der Interkantonalen Kommission (IKK) sondern neu in Absprache mit den Nachbarkantonen selbständig beurteilen, erwächst kaum Opposition.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Absatz 5

- *Kantone und Kantonskonferenzen*: Zwei Kantone [VD, VS] begrüßen die Änderung ausdrücklich.

Detailanträge zum Absatz 5

- **Detailanträge zum Aspekt «interkantonale Absprache»:**
 - *Kantone und Kantonskonferenzen*: Ein Kanton [FR] beantragt die folgende Ergänzung: «Eine Koordination zwischen den betroffenen Kantonen ist auch bei einer allfälligen Erteilung einer Abschussbewilligung notwendig». Aus Sicht des Kantons [FR] darf ein Abschuss die Wolfspräsenz in der betroffenen Region nicht gefährden. Eine Kantonskonferenz [KOLAS] beantragt folgende Formulierungsänderung: «Schäden, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, sind von den betroffenen Kantonen koordiniert zu beurteilen. Der Entscheid über einen allfälligen Abschuss fällt jeder Kanton aber unabhängig.» Die KOLAS ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Absatz dem Grundsatz der Zuständigkeit der Kantone widerspricht. Der Absatz sei daher in dem Sinn abzuschwächen, dass ein Kanton allein über einen allfälligen Abschuss entscheiden könne, ohne Zustimmung der anderen Kantone.
 - *Bereich Landwirtschaft*: Eine regionale Organisation [Oberwalliser Landwirtschaftskammer] schliesst sich dem Antrag der KOLAS an.

Anträge zum Absatz 6 dieses Artikels (Art. 9^{bis} Abs. 6 JSV)

Dieser Absatz, welcher die Abschussbewilligung befristet und den Abschussperimeter beschränkt, wird kontrovers beurteilt. Im Detail beantragen 74 Stellungnehmende Änderungen, Ergänzungen und Streichungen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Absatz 6

- *Politische Parteien*: Eine politische Partei [BDP] lehnt die Befristung der Abschussbewilligung ab. Stattdessen soll die Abschussbewilligung für die Gesamtdauer einer potenziellen Gefahr dauern. Eine Partei [SP Schweiz] beantragt die Streichung des ganzen Artikels 9^{bis}.
- *Bereich Landwirtschaft*: Acht nationale Organisationen [GS, Mutterkuh Schweiz, SBV, SAV, SZV, SZZV, BFSZV, Swiss Beef.CH] und 24 regionale Organisationen²⁰ lehnen eine Befristung der Abschussbewilligung auf längstens 60 Tage sowie die Einschränkung des Abschussperimeters ab.
Sieben nationale Organisationen [GS, Mutterkuh Schweiz, SBV, SZV, SZZV, BFSZV, Swiss

¹⁹ dito

²⁰ Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Movimento Montagna viva, Oberwalliser Landwirtschaftskammer, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen/Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, Tessiner Schaf- und Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband

Beef.CH] und 23 regionale Organisationen²¹ weisen darauf hin, dass Schäden an Nutztieren nicht nur während der Sömmerungszeit auftreten können, sondern ganzjährig zu erwarten sind (im Tal-, Voralpen- und Berggebiet). Sie lehnen deshalb die Bedingungen und Auflagen bezüglich Schutzmassnahmen ab.

Eine nationale Organisation [Agridea] weist bezüglich dem Abschussperimeter darauf hin, dass die Möglichkeit einer Verstärkung der bestehenden Schutzmassnahmen ergänzt werden sollte. *«L'efficacité des mesures de protection des troupeaux dépend de nombreux facteurs. Les mesures de protection (en particulier l'utilisation de CPT) mises en place sont souvent le résultat d'une pondération des intérêts de chacun (éleveur, touriste,...) et de la pression actuelle exercée par le/les prédateur(s). Les mesures de protection doivent donc souvent s'adapter au cours du temps. Une mesure de protection qui s'avère efficace durant une saison peut montrer des faiblesses la saison suivante. Et seule une attaque ou des attaques répétées d'un grand prédateur peuvent révéler avec objectivité ces faiblesses. C'est pourquoi, il semble cohérent d'ajouter à cet article une réserve concernant l'octroi d'une autorisation de tir par rapport à la possibilité d'améliorer les mesures existantes. Ceci permettrait d'avoir une marge de manœuvre pour essayer d'améliorer la situation sans octroyer un tir. »*

- **Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:** Eine Organisation [CHWOLF] fordert, dass die Einsprache zu regeln sei, da die Erteilung einer Abschussbewilligung einer delegierten Bundesaufgabe entspreche.
- **Bereich Tierschutz:** Eine Organisation [STS] äussert sich dezidiert gegen den Abschuss von Wölfen auf Alpen, die als nicht schützbar beurteilt werden. Das Auftreiben von Schafen auf ungeschützte Alpen mitten im Wolfsgebiet käme einem Verstoss gegen die Fürsorgepflicht des Tierhalters und damit gegen das Tierschutzgesetz (TSchG) und die Tierschutzverordnung (TSchV) gleich.
- **Bereich Jagd:** Zwei Organisationen [JagdSchweiz, Diana Suisse] lehnen die Befristung der Abschussbewilligung ab. Aus Sicht von Diana Suisse bestehe zudem eine Inkohärenz zwischen Art. 9^{bis} Abs. 2 und Art. 9^{bis} Abs. 6 bezüglich Anrechnung erheblicher Schäden an Nutztieren und der Beschränkung des Abschussperimeters.
- **Bereich Landschaftsnutzung:** Eine Organisation [Aqua Nostra Schweiz] lehnt die vorgeschlagene Ausgestaltung der Abschussbewilligung vollständig ab und beantragt deren ersatzlose Streichung.

Detailanträge zum Absatz 6

- **Detailanträge zum Aspekt «zeitliche / räumliche Eingrenzung Abschussbewilligung»:**
 - **Kantone und Kantonskonferenzen:**

Ein Kantonskonferenz [KOLAS] beantragt: *«Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Der Abschussperimeter darf nicht zu restriktiv ausgelegt werden, da die Wölfe bekanntlich in kurzer Zeit weite Distanzen zurücklegen können. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Sie ist auf längstens 60 Tage nach Inkrafttreten zu befristen.»* Begründung: Falls dem Verbandsbeschwerderecht Rechnung getragen werden müsse und die Bewilligung erst nach einer dreissigtägigen Einsprachefrist rechtskräftig wird, soll die Frist auf 90 Tage nach deren Ausstellung ausgedehnt werden. Kanton ZG, Antrag zur Neuformulierung: *«Die Abschussbewilligung ist auf längstens 3 Monate zu befristen und auf das angenommene Streifgebiet des schadenstiftenden Tieres zu beziehen.»*

Kanton VS, Antrag zur Neuformulierung: *«L'autorisation de tir est valable durant toute la période où un danger potentiel d'attaque existe. Lorsque l'autorisation de tir est délivrée pour des dommages survenus sur un alpage non protégé, le périmètre sur lequel ce droit peut*

²¹ Ibid ohne Oberwalliser Landwirtschaftskammer

s'exercer correspond au périmètre des dommages inventoriés et peut être concrétisé sur tous les alpages non protégés inscrits dans ce même périmètre».

Kanton VD/Division Biodiversité et paysage beantragt: « ...d'une durée limitée à la période d'estivage de l'alpage concerné». La période d'estivage pour le petit bétail est de plus de 120 jours. La durée (60 jours) de tir autorisée paraît être trop courte. Si pendant la période d'estivage, un loup attaque régulièrement un troupeau, il semble logique que cet animal puisse être abattu sans contrainte de temps durant la période de temps. Déjà que ce loup doit se trouver dans l'alpage concerné ce qui rend la tâche difficile.

Kanton VD/Service de l'agriculture: «L'autorisation de tir doit servir à empêcher que les animaux de rente ne subissent de nouveaux dommages. D'une durée limitée à 60 jours, elle est restreinte à un périmètre de tir approprié. ~~Celui-ci correspond au périmètre de l'alpage, si aucune mesure de protection raisonnable ne peut y être prise.~~». Aus Sicht des Kantons VD/Service de l'agriculture gibt es keine Gründe weitere Kriterien hinzuzufügen, welche zu Lasten der Schafe und deren Besitzer gehen.

Im Kanton Schwyz bestehen divergierende Meinungen bezüglich einer Befristung: Während das Amt für Landwirtschaft eine Befristung ablehnt, plädiert das Amt für Natur, Jagd und Fischerei für die Beibehaltung der 60-tägigen Frist.

▪ **Bereich Landwirtschaft**

Eine nationale Organisation [SAV] fordert: «Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Sie ist auf ~~60~~ längstens 120 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.»

Sieben nationale Organisationen [GS, Mutterkuh Schweiz, SBV, SZV, SZZV, BFSZV, Swiss Beef] und 23 regionale Organisationen²² fordern: «Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Sie ist solange gültig, wie die Gefahr von weiteren Angriffen und Schäden bestehen bleibt. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.»

Sie beantragen zudem, die Bedingungen und Auflagen bezüglich Schutzmassnahmen zu streichen.

Eine nationale Organisation [Agridea] beantragt: «...celui-ci correspond au périmètre de l'alpage, si aucune mesure de protection raisonnable ne peut y être prise ou que le renforcement des mesures existantes n'est pas possible».

Eine regionale Organisation [Oberwalliser Landwirtschaftskammer] stellt den gleichen Antrag wie die KOLAS.

- **Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:** Eine Organisation [CHWOLF] fordert folgende Ergänzung im Sinne eines Subeventualantrags: «Die Abschussbewilligung entspricht einer delegierten Bundesaufgabe und ist den beschwerdeberechtigten Organisationen mit Bekanntgabe der Einsprachefrist zu eröffnen.»

- **Bereich Tierschutz:** Zwei Organisationen [TIR, Alliance Animale Suisse] beantragen folgende Änderung: «Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren oder der Sicherheit von Menschen dienen und darf nur in vorgängiger Absprache mit dem BAFU verfügt werden. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden konnten ~~können~~».

Eine Organisation [STS] beantragt die ersatzlose Streichung des letzten Satzes (~~Dieser entspricht dem Alpperimeter...~~).

- **Bereich Jagd:** Zwei Organisationen [JagdSchweiz, Diana Suisse] beantragen, die Abschussbewilligung für die Gesamtdauer einer potenziellen Gefahr gelten zu lassen. Diana Suisse beantragt zusätzlich die Streichung des letzten Satzes in Absatz 6 «~~Dieser entspricht dem Alpperimeter...können~~».

²² Organisationen gemäss Fussnote 20

▪

4.5 Art. 10^{bis} Bst. f JSV Konzepte für einzelne Tierarten

Revisionsvorschlag:

Änderung Art. 10^{bis} Bst. f

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

f. die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4^{bis} und 9^{bis} geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären oder Luchse;

Grundsätzliche Bemerkungen zum gesamten Artikel (Art. 10^{bis} Bst. f JSV)

Diesem Vorschlag für die Änderung der Grundsätze für die Konzepte erwächst Opposition von jenen Stellungnehmenden, welche mit der Kompetenzdelegation an die Kantone in Art. 9^{bis} nicht einverstanden sind. Im Detail beantragen 15 Stellungnehmende Änderungen und Ergänzungen. Grundsätzliche Bemerkungen gab es von sechs Stellungnehmenden insbesondere in Bezug auf das Vergrämen von Wölfen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Buchstaben f

Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:

Zwei Organisationen [Ala, SVS BirdLife] weisen darauf hin, dass es äusserst fraglich ist, ob mit der vorliegenden Formulierung gewährleistet sei, dass das Konzept Wolf weiterhin auch die Vergrämung und den Fang behandelt. Die Formulierung könnte nämlich dahingehend interpretiert werden, dass der ganze Buchstabe f sich nur auf Bär und Luchs beziehe.

Vier Organisationen [Pro Natura, SFV, STS, WWF] geben zu bedenken, dass das Vergrämen zwar vorgesehen aber für den Wolf nie erfolgt sei. Es wäre wünschenswert, hier Erfahrungen über die Wirksamkeit zu sammeln. Der WWF ergänzt, dass es wichtig sei, diesbezüglich die Erwartungen der Bevölkerung einzubeziehen und die Bevölkerung aufzuklären, was Vergrämen unter welchen Umständen bewirken kann. Wichtig sei auch, dass sich alle Beteiligten an sachlich korrekte Protokolle halten.

Detailanträge zum Buchstaben f

– Detailanträge zum Aspekt «Anpassung Konzeptartikel»:

- *Kantone und Kantonskonferenzen:*
Sechs Kantone [AI, AR, BL, GL, OW, SO] und eine Kantonskonferenz [JFK] beantragen als Folge ihrer Änderungsvorschläge für Art. 9^{bis} die folgende Formulierungsänderung: «...die Vergrämung, den Fang oder, (...) bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse und Wölfe. »
- *Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz:* Drei Organisationen [Ala, Pro Natura, SVS BirdLife] beantragen im Sinne eines Eventualantrags die Streichung der Änderung in Art. 10 Bst. f. Gleichzeitig beantragen sie eine Korrektur im Erläuterungstext (fälschlicherweise Verwendung von Bst. a statt f).
CHWOLF beantragt im Sinne eines Eventualantrags die folgende Formulierungsänderung: «die Vergrämung, den Fang, die Dislozierung oder,...».
- *Bereich Tierschutz:* Zwei Organisationen [Alliance Animale Suisse, TIR] beantragen folgende Änderung: «die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4bis und Artikel 9bis geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Wölfe oder Luchse sowie die Präventionsmassnahmen wie insbesondere die Aufklärungs-, Vergrämungs- und Herdenschutzmassnahmen».
- *Bereich Landschaftsnutzung:* Aqua Nostra beantragt, auf das Konzept Wolf vollständig zu verzichten.
- *Wissenschaft:* Eine nationale Organisation [svu-asep] beantragt analog der JFK eine Formulierergängung: «...die Vergrämung (...) Bären, Luchse und Wölfe.»

5 WEITERGEHENDE ANTRÄGE UND MEINUNGSÄUSSERUNGEN

Verschiedene Stellungnehmende haben im Rahmen der Anhörung Anliegen platziert, die über die vorliegende Teilrevision JSV hinausgehen. Diese werden in der Folge aufgelistet:

5.1 Änderung von Art. 4 Abs. 1 JSV Regulierung von Beständen geschützter Arten

- **Detailanträge zum Aspekt «Kompetenzdelegation an Kantone»:**

43 Stellungnehmende²³ beantragen den bestehenden Artikel 4 Absatz 1 so anzupassen, dass für die Regulierung von Wölfen nach den Art. 4^{bis} und 9^{bis} in Zukunft – analog zum Einzelabschuss - keine vorgängige Zustimmung des BAFU mehr nötig ist.

 - Der Kanton VD/Service de l'agriculture und Prométerre beantragen diesbezüglich folgende Formulierungsänderung für Art. 4 Abs. 1: 1) « *Les cantons peuvent avec l'assentiment préalable de l'OFEV, prendre des mesures temporaires visant la régulation de populations d'animaux protégés, lorsque, en dépit de mesures raisonnables prises pour empêcher les dommages, des animaux d'une espèce déterminée (...); 2) Bst. d. représentent un grave danger pour l'homme* ».
 - Vier nationale Organisationen [GS, Mutterkuh Schweiz, SBV, Swiss Beef] und vier regionale Organisationen [Bündner Bauernverband, Montagna Viva, Società Agricoltura Engiadina Bassa, Unione Contadini Ticinesi] beantragen folgende Formulierungsänderung für Art. 4 Abs. 1: « *Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen. Davon ausgenommen sind Wölfe, Einzeltiere oder Wolfsrudel. Reguliert kann werden, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahme zur Schadenverhütung: ...* ».
 - Eine politische Partei [BDP], zwei Organisationen im Bereich Jagd [JagdSchweiz, Diana Suisse], drei nationale Organisationen [SZV, SZZV, BFSZV] sowie 19 regionale Organisationen²⁴ im Bereich Landwirtschaft beantragen einen neuen Art. 4 Abs. 1^{bis} mit folgender Formulierung: « *Der Entscheid zur Regulierung von Wölfen gemäss Art. 4^{bis} liegt bei den Kantonen. Sie melden dem BAFU Grund, Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe* ».
 - Eine Organisation im Bereich Wald [SFV] beantragt im Gegenteil ausdrücklich die Beibehaltung der bestehenden Regelung in Artikel 4 Absatz 1. So bleibe die Objektivität durch die nötige Distanz gewahrt. Es mache auch Sinn, dass der Nachweis bezüglich Wald-Wild-Situation durch das BAFU koordiniert werde.

- **Detailanträgen zum Aspekt «Definition Schaden und Gefährdung»:**
 - Eine regionale Wissenschaftsorganisation [fauna.vs] beantragt in Art. 4 Abs. 1 die folgende Präzisierung für die Schadensdefinition sowie für die erhebliche Gefährdung für den Menschen : « *Les cantons peuvent, avec l'assentiment préalable de l'OFEV, prendre des mesures temporaires visant la régulation de populations d'animaux protégés, lorsque, en dépit de mesures raisonnables prises pour empêcher les dommages aux animaux de rente, des animaux d'une espèce déterminée* »; Formulierungsergänzung für Bst. d: « *représentent un grave danger pour l'intégrité physique de l'homme* ». Ohne diese

²³ 1 Kanton [VD/Service de l'agriculture], 1 Kantonskonferenz [KOLAS], 1 politische Partei [BDP], 2 Organisationen im Bereich Jagd [JagdSchweiz, Diana Suisse]; 8 nationale Organisationen im Bereich Landwirtschaft: BFSZV, GS, Mutterkuh Schweiz, SBV, Suisseporcs, SZV, SZZV, Swiss Beef; 30 regionale Organisationen: Bauernverbände Nidwalden/Obwalden/Uri, Bauernverein Heinzenberg, Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Montagna Viva, Prométerre, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricoltura Engiadina Bassa, St. Galler Bauernverband, Tessiner Schaf- und Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband und Verband Thurgauer Landwirtschaft

²⁴ Bündnerischer Schafzuchtverband, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaften Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Tessiner Schaf- und Ziegenzuchtverband, Urner Kleinviehzuchtverband.

Präzisierung bestehe das Risiko, dass Verluste am Jagdregal als Gefahr für die Wirtschaft (und somit für den Menschen) betrachtet werden.

- **Detailanträgen zum Aspekt «Hohe Einbussen bei der Nutzung der kantonalen Jagdregale»:**
 - Eine Organisation im Bereich Wald [SFV] beantragt, den bestehenden Art. 4 Abs. 1 Bst. g ersatzlos zu streichen. Als Eventualiter beantragt der SFV gemäss Art. 27 Abs. 2 WaG folgende Präzisierung bzw. Einschränkung für die Bestimmungen: *«Eine Regulierung aufgrund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale darf erst erfolgen, wenn die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist, und dabei weniger als 5% der gesamten Waldfläche ausmacht»*. Begründung: Die vom Bund angesetzte "Schadenschwelle" von 25% (Vollzugshilfe Wald und Wild BAFU, 2010) ist viel zu hoch. Schon bei den heute vorhandenen 17% sind die Schäden am Wald im Kanton Graubünden auf mehrere Millionen Franken pro Jahr zu veranschlagen. Aus Waldsicht müsste eigentlich ein Wert von 0% verlangt werden, bevor aus Rücksichtnahme auf die Erträge aus der Schalenwild-Jagd die Wolfsbestände reduziert werden.

5.2 Diverse Anträge

Grundsätzliches Fütterungsverbot für Wildtiere (auch für Schalenwild)

- Diverse Stellungnehmende [SP, Bildungszentren Wald Maienfeld und Lyss, GWG, Pro Silva, Ala, CHWOLF, Pro Natura, SVS BirdLife] beantragen, dass neben dem begrüssenswerten Verbot von Fütterung und Anluderung von Wölfen, auch die Fütterung von Schalenwild generell (oder zumindest im Siedlungsraum und siedlungsnahen Raum) zu verbieten sei.

Klärung der Rechtslage beim Verbandsbeschwerderecht

- Ein Kanton [GR] weist auf die Vollzugsproblematik im Zusammenhang mit dem Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b NHG hin. Die Bewilligung zum Abschuss von Bären, Wölfen, Luchsen und weiteren geschützten Wildarten könne von den beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen angefochten werden. Der Vollzug der Konzepte Bär Schweiz, Luchs Schweiz und Wolf Schweiz bzw. der einschlägigen Bestimmungen der eidg. Jagdgesetzgebung könne jedoch nicht gewährleistet werden, wenn gegen Abschussverfügungen der Kantone beliebig Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung erhoben werden können. Der Kanton GR beantragt deshalb, die Rechtslage mit dem Ziel der Verbesserung der heutigen Vollzugsproblematik zu klären und verbesserte rechtliche Grundlagen zu erarbeiten. Dies sei eine unerlässliche Voraussetzung für die Umsetzung eines zielgerichteten Wolfsmanagements.

Neue Regelung der Abschussbewilligung für Wölfe bei Rückgang von Jagdstrecken:

- Eine politische Partei [BDP] und zwei Organisationen im Bereich Jagd [JagdSchweiz, Diana Suisse] beantragen die Einführung von zwei neuen Absätzen, um Eingriffe bei Wölfen zu regeln, wenn diese die Nutzung der kantonalen Jagdregale stark beeinflussen:
 - (neu) Art. 4^{bis} Abs. 3^{bis}: *«Eine Regulierung ist zulässig, falls die Jagdstrecken beim Schalenwild im Durchschnitt der letzten drei Jahre gegenüber dem Durchschnitt der drei vorangehenden Jahre um mehr als 15% zurückgegangen ist.»*
 - (neu) Art. 9^{bis} Abs. 5^{bis}: *«Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, falls die Jagdstrecken beim Schalenwild im Durchschnitt der letzten drei Jahre gegenüber dem Durchschnitt der drei vorangehenden Jahre um mehr als 15% zurückgegangen ist.»*
- Ein Kanton [ZG] beantragt, dass eine Regulierung aufgrund von Einbussen im Jagdregal dann zulässig sein soll, wenn die anhand der Rudelgrösse geschätzte Entnahme aus dem

Wildbestand mehr als 10 % des vor der Wolfspräsenz für die Jagd im langjährigen Mittel freigegebenen Wildkontingents entspricht.

Ergänzungen des Konzept Luchs – maximale Luchsdichte, Regulierung Luchsbestände

- Sechs nationale und 23 regionale Organisationen im Bereich Landwirtschaft²⁵ und zwei Organisationen im Bereich Jagd [JagdSchweiz, Diana Suisse] beantragen, dass im Luchskonzept nebst anderen Kriterien eine maximale Luchsdichte von 1,5 Tieren je 100 km² (ohne Gewässer und besiedeltes Gebiet) zwingend festzulegen sei.
- JagdSchweiz und Diana Suisse sind zudem der Ansicht, dass die Regulierung der Luchsbestände wie beim Steinwild mit einer verbindlichen Jahresplanung erfolgen müsse.
- Die AG Berggebiet weist darauf hin, dass u.E. endlich auch eine Lockerung der Schutzbestimmungen beim Luchs in die Wege zu leiten sei. Im Entlebuch seien beispielsweise die Bestände von Reh und Gams bereits so stark dezimiert, dass damit gerechnet werden müsse, zu Beginn der neuen Jagdpachtperiode in einigen Revieren keine interessierten Jagdgesellschaften mehr zu finden.

Vollständige Kostenübernahme durch den Bund im Grossraubtierbereich

- Eine nationale Organisation im Bereich Landwirtschaft [SAV] fordert volle Transparenz der Kostenfolgen, die durch die «Wiederansiedelung des Wolfes» für die Bevölkerung entstehen. Für die Kosten habe das BAFU vollumfänglich aufzukommen.
- Eine regionale Organisation im Bereich Landwirtschaft [Solothurnischer Bauernverband] verlangt eine vollumfängliche Abgeltung der Schäden, welche durch die Wölfe verursacht werden. Da die Wölfe nicht jagdbare Tiere sind, bestehe auf kantonaler Ebene keine Entschädigungsmöglichkeit. Somit sei der Bund, welcher die Wölfe schützt, zu 100% entschädigungspflichtig für Schäden, die durch diese Tiere entstehen. Die Revisionsvorlage sei dahingehend anzupassen.

Notwendige Kündigung der Berner Konvention, Umsetzung Motion Fournier

- Acht nationale Organisationen im Bereich Landwirtschaft [Gallo Suisse, Mutterkuh Schweiz, SBV, SZV, Suisseporcs, SZZV, BFSZV, Swiss-Beef.ch] und 33 regionale Organisationen im Bereich Landwirtschaft²⁶ beantragen die vom Parlament beschlossene Kündigung der Berner Konvention durch den Bundesrat.
- Eine Partei [CSPO], ein gesamtschweizerischer Dachverband [SAB] und eine regionale Organisation [AG Berggebiete] verlangen die vollständige Umsetzung der Motion Fournier (Mo. 103264), da mit der JSV-Revision die Grundproblematik der Grossraubtiere in der Schweiz nicht grundsätzlich gelöst werden könne.
-

²⁵ Nationale Organisationen: GS, Mutterkuh Schweiz, SBV, SZV, SZZV, BFSZV; regionale Organisationen: Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Movimento Montagna Viva, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaft Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, Tessiner Schafzuchtverband/Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband

²⁶ Nationale Organisationen: GS, Mutterkuh Schweiz, SBV, SZV, SZZV, BFSZV; regionale Organisationen: Bündner Bauernverband, Bündnerischer Schafzuchtverband, Consorzio allevamento ovino e caprino della Vallemaggia, Kommission Grossraubtiere Wallis, Movimento Montagna Viva, Oberwalliser Landwirtschaftskammer, Oberwalliser Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband, Schafzuchtgenossenschaft Blatten/Bratsch/Ergisch/Ernen/Glis-Gamsen/Mund/Raron-St. German/Ried-Brig/Staldenried/Törbel/Visperterminen, Schauplatz Schafe Richigen, Schwyzer Kleinviehzuchtverband, Società Agricola Engiadina Bassa, Tessiner Schafzuchtverband/Ziegenzuchtverband, Unione Contadini Ticinesi, Urner Kleinviehzuchtverband, Verein Lebensräume ohne Grossraubtiere

Umsetzung der anstehender Motionen Engler und Imoberdorf

- Neun Kantone [AI, AR, OW, SG, NW, SO, SZ, UR, VS], zwei Kantonskonferenzen [JFK, KOLAS], eine politische Partei [BDP] und zwei Jagdorganisationen [JagdSchweiz, Diana Suisse] monieren, dass sich Abschüsse von Wölfen aufgrund einer Gefährdung von Menschen nicht auf die Rudelsituation beschränken dürfe. Einzelne verlangen explizit, dass im Rahmen der Umsetzung der Mo Engler (Mo. 14.3151 «Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung») im Jagdgesetz - und analog zur Rudelsituation - eine Eingriffsmöglichkeit aufgrund wenig scheuer Einzelwölfe (Gefährdung des Menschen) geschaffen werde.
- Eine Partei [CSPO] und eine Organisation im Bereich Landschaftsnutzung [Aqua Nostra Schweiz] und vier regionale Organisationen im Bereich Landwirtschaft [Bauernverbände Nidwalden/Obwalden/Uri, Oberwalliser Landwirtschaftskammer] fordern die Umsetzung der Motion Imoberdorf (Mo. 14.3570), d.h. die Jagdbarerklärung des Wolfes in der Schweiz.
- Eine Partei [FDP] fordert den Bundesrat auf, anstelle der vorliegenden JSV-Teilrevision zuerst auf Gesetzesstufe die Grundlagen für den Umgang mit dem Wolf zu schaffen, wie dies die überwiesene Motion Engler verlangt.

ANHANG A ÜBERSICHT DER STELLUNGNEHMENDEN

Im Rahmen der Anhörung haben sich folgende Behörden und Organisationen geäußert:

Kantone

AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

JDK	Jagddirektorenkonferenz
JFK	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz
KBNL	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
CSPO	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
FDP	FDP. Die Liberalen
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
-----	--

Nationale Organisationen und Verbände*Bereich Landwirtschaft*

AGRIDEA	AGRIDEA / Service romand de vulgarisation agricole
GS	Gallo Suisse
	Mutterkuh Schweiz
SBV	Schweizer Bauernverband
SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
SZV	Schweizerischer Schafzuchtverband
Suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband
BFSZV	Schweizer Zuchtverband des Braunköpfigen Fleischschafes
	Swiss Beef
HSH-CH	Verein Herdenschutz Hunde Schweiz

Bereich Wald

lbw BZWM &BZWL	Bildungszentren Wald Maienfeld und Lyss
PSS	ProSilva Schweiz (ehemals ANW-AG für naturgemässe Waldbewirtschaftung)
GWG	Schweizerische Gebirgswaldpflegegruppe
SFV	Schweizerischer Forstverein

Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz

GWS	Gruppe Wolf Schweiz
	Helvetia Nostra
	Pro Natura
SVS	Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz
ALA	Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz
CHWOLF	Verein CH Wolf
WWF	WWF Schweiz

Bereich Tierschutz

	Alliance Animale Suisse
STS	Schweizer Tierschutz
TIR	Stiftung für das Tier im Recht

Bereich Jagd

	Diana Suisse
	Jagd Schweiz

Wissenschaft

svu-asep	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
----------	---

Bereich Landschaftsnutzung

ANS	Aqua Nostra Schweiz
-----	---------------------

Regionale/Lokale Organisationen, Verbände, Vereine und Vertreter*Bereich Landwirtschaft*

AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
Bauernverband Nidwalden
Bauernverband Obwalden
Bauernverband Uri
Bauernverein Heinzenberg
Bündner Bauernverband
Bündnerischer Schafzuchtverband
Chambre Jurassienne d'Agriculture
Consorzio allevamento ovicaprino della Vallemaggia
Kommission Grossraubtiere Wallis
Landwirtschaftsforum der UNESCO Biosphäre Entlebuch (UBE)
Movimento Montagna Viva
Oberwalliser Landwirtschaftskammer
Oberwalliser Schafzuchtverband
Oberwalliser Schwarznasenzuchtverband
Prométerre (Association vaudoise de promotion des métiers de la terre)
Schäfer, Hirten und Äpler für Wolf, Bär und Luchs in der Schweiz; R. Schmid
Schäfer, Hirten und Äpler für Wolf, Bär und Luchs in der Schweiz; A. Hunger
Schäfer, Hirten und Äpler für Wolf, Bär und Luchs in der Schweiz; A. Schwarzenbach
Schäfer, Hirten und Äpler für Wolf, Bär und Luchs in der Schweiz; C. Bachmann
Schäfer, Hirten und Äpler für Wolf, Bär und Luchs in der Schweiz; E. Rüedi
Schäfer, Hirten und Äpler für Wolf, Bär und Luchs in der Schweiz; M. Dietiker
Schäfer, Hirten und Äpler für Wolf, Bär und Luchs in der Schweiz; M. Bosshard
Schäfer, Hirten und Äpler für Wolf, Bär und Luchs in der Schweiz; S. Wirz
Schafzuchtgenossenschaft Blatten
Schafzuchtgenossenschaft Bratsch
Schafzuchtgenossenschaft Ergisch
Schafzuchtgenossenschaft Ernen (WAS)
Schafzuchtgenossenschaft Glis / Gamsen
Schafzuchtgenossenschaft Mund
Schafzuchtgenossenschaft Raron-St. German
Schafzuchtgenossenschaft Ried-Brig
Schafzuchtgenossenschaft Staldenried
Schafzuchtgenossenschaft Törbel
Schafzuchtgenossenschaft Visperterminen
Schauplatz Schafe Richigen
Schwyzer Kleinviehzuchtverband
Società Agricola Engadina Bassa
Solothurnischer Bauernverband
St. Galler Bauernverband
Tessiner Schafzuchtverband / Ziegenzuchtverband
Unione Contadini Ticinesi
Urner Kleinviehzuchtverband
Verband Thurgauer Landwirtschaft
Vereinigung Lebensräume ohne Grossraubtiere (VLoheGR)

Bereich Wissenschaft

Fauna.vs	Société Valaisanne de Biologie de la Faune / Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie
----------	---

Gewerbe / Unternehmen

CP	Centre Patronal
----	-----------------